

Planfeststellungsbeschluss

**Verkehrsbauvorhaben „Berthold-Haupt-Straße von
Am Alten Elbarm bis August-Röckel-Straße ein-
schließlich Brücke über den Lockwitzbach - Hoch-
wasserschadensbeseitigung 2013“**

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Katja Ehrig

Durchwahl
Telefon +49 351 825-3213
Telefax +49 351 825-9301

katja.ehrig@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-0522/753/15

Dresden,
28. September 2020

MACH
WAS
WICHTIGES

Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
A Tenor	8
I Feststellung des Plans	8
II Festgestellte Planunterlagen	8
III Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen	10
IV Nebenbestimmungen	11
1 Allgemeine Nebenbestimmungen	11
2 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz	11
3 Immissionsschutz	14
4 Abfall, Bodenschutz und Altlasten	16
5 Naturschutz und Landschaftspflege	18
6 Leitungsträger	18
7 Sonstige Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse	19
8 Nebenbestimmungen im privaten Interesse	21
9 Vorbehalt	22
V Zusagen	22
VI Einwendungen	22
VII Sofortvollzug	22
VIII Kosten	22
B Sachverhalt	23
I Beschreibung des Vorhabens	23
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	23
C Entscheidungsgründe	24
I Verfahren	24
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit	24
2 Rechtswirkung der Planfeststellung	25
3 Verfahrensvorschriften	25
II Planrechtfertigung	25
1 Derzeitige Verkehrsverhältnisse	25
2 Planungsziele	26
3 Erforderlichkeit des Vorhabens	26
III Planungsvarianten	26
IV Ausbaustandard	27
V Raumordnung, Regional- und Landesplanung	28
VI Wasserwirtschaft, Gewässerschutz	28
VII Lärmschutz	30
1 Rechts- und Beurteilungsgrundlagen	31

2	Vereinbarkeit mit § 50 BImSchG	32
3	Beurteilung der künftigen Lärmbelastung anhand der 16. BImSchV.....	32
4	Lärm während der Bauzeit, Umleitungsverkehr	34
VIII	Luftschadstoffe	35
IX	Bodenschutz, Abfallwirtschaft und Altlasten.....	35
X	Naturschutz und Landschaftspflege.....	36
1	Eingriffsregelung	36
2	Geschützte Teile von Natur und Landschaft, europäischer Gebietsschutz	37
3	Besonderer Artenschutz.....	37
XI	Anlagen der Ver- und Entsorgung.....	42
XII	Sonstige Öffentliche Belange.....	42
1	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.....	42
2	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	43
3	Denkmalschutz und Archäologie	43
4	Weitere öffentliche Belange	43
XIII	Umweltverträglichkeitsprüfung	44
1	Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung.....	44
2	Zusammenfassende Darstellung.....	44
3	Bewertung der Umweltauswirkungen	51
XIV	Inanspruchnahme privater Grundstücke	53
XV	Einwendungen von Privaten und Naturschutzvereinigungen.....	54
XVI	Zusammenfassung / Gesamtabwägung.....	56
XVII	Sofortvollzug.....	56
XVIII	Kostenentscheidung	56
D	Rechtsbehelfsbelehrung	56

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BOStrab	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahme	measures to ensure the „continued ecological functionality“ (Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
d. h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin
DIN 4150	Deutsche Industrienorm Erschütterungen im Bauwesen
DIN 18300	Deutsche Industrienorm Erdarbeiten
DIN 18915	Deutsche Industrienorm Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten
DIN 19731	Deutsche Industrienorm Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial

DREWAG	DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH
DVB AG	Dresdner Verkehrsbetriebe AG
ENSO	Energie Sachsen Ost AG
e. V.	eingetragener Verein
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HQ 25 / HQ 50 / HQ 100	Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 25 / 50 / 100 Jahren auftritt
incl.	inclusive
i. S. d.	im Sinne der / im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
juris	juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland
Kfz	Kraftfahrzeug
Kfz/24 h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
km/h	Kilometer je Stunde
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LASuV	Landesamt für Straßenbau und Verkehr
LTV	Landestalsperrenverwaltung
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³ /d	Kubikmeter pro Tag
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
NO ₂	Stickstoffdioxid
Nr.	Nummer
o. a.	oder anderes
o. ä.	oder ähnliches
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
Pkw	Personenkraftwagen
PM ₁₀	Fraktion von Staubpartikeln, deren aerodynamischer Durchmesser weniger als 10 Mikrometer (µm) beträgt
Rn.	Randnummer
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsKrWBodSchG	Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsFischG	Fischereigesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz)
SächsFischVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsische Fischereiverordnung)

SächsKMVO	Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Sächsische Kampfmittelverordnung)
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsStrVRG	Gesetz zur Regelung des Straßenverkehrs- und Kraftfahrwesens im Freistaat Sachsen
SächsVermKatG	Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
TH	Technische Hochschule
u. a.	und andere; unter anderem
u. ä.	und ähnliches
UV	unterirdischer Versorgungsraum
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z. B.	zum Beispiel

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zum Verkehrsbauvorhaben „Berthold-Haupt-Straße von Am Alten Elbarm bis August-Röckel-Straße einschließlich Brücke über den Lockwitzbach - Hochwasserschadensbeseitigung 2013“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VIII festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1	Erläuterungsbericht mit Anlagen		14.02.2019
2	Übersichtskarte	1:100.000	14.02.2019
3	Übersichtslageplan	1:10.000	14.02.2019
4	Übersichtshöhenplan	1:2.500 / 1:250	14.02.2019
5	Lageplan (Blatt 1-3)	1:500	14.02.2019
6	Höhenplan (Blatt 1-3)	1:500 / 1:50	14.02.2019
7	Lageplan Lärmschutz	1:1.200	14.02.2019
8	Entwässerungslageplan (Blatt 1-3)	1:500	14.02.2019
9	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
9.1	Bestands- und Konfliktplan (Blatt 1-3)	1:500	14.02.2019
9.2	Lageplan baubegleitender landschaftspflegerischer Maßnahmen (Blatt 1-3)	1:500	14.02.2019
9.3	Lageplan externer landschaftspflegerischer Maßnahmen (Blatt 1-4)	1:500	14.02.2019
9.4	Maßnahmenblätter		14.02.2019
10	Grunderwerb		
10.1	Grunderwerbsplan (Blatt 1-3)	1:500	14.02.2019
10.2	Grunderwerbsverzeichnis		14.02.2019
11	Regelungsverzeichnis		
11.1	Lageplan zum Regelungsverzeichnis (Blatt 1-3)	1:500	14.02.2019
11.2	Regelungsverzeichnis		02.07.2020
14	Straßenquerschnitte		
14.1	Ermittlung der Bauklasse		14.02.2019

14.2	Regelquerschnitte (Blatt 1-10)	1:50	14.02.2019
14.3	UV-Querschnitt	1:50	14.02.2019
15	Ingenieurbauwerke		
15.1	Bauwerksskizzen Brücke/Behelfsbrücke (Blatt 1-2)	1:100 / 1:50	14.02.2019
15.2	Bauwerksliste		14.02.2019
16	Sonstige Pläne		
16.1	Koordinierter Leitungsplan (Blatt 1-3)	1:500	14.02.2019
16.2	Oberleitungsplan (Blatt 1-3)	1:500	14.02.2019
16.3	Öffentliche Beleuchtung Text Lageplan (Blatt 1-3)	1:500	14.02.2019
16.4	Ausrüstungs-, Markierungs- und Beschilderungsplan (Blatt 1-2) - Nur zur Information -		
16.5	Haltestellenlageplan (Blatt 1-2)	1:200	14.02.2019
16.6	Umleitungsstrecken (Übersichtslageplan)	1:10.000	14.02.2019
16.7	Düker Brücke B008800	1:100/1:50/1:10	14.02.2019
16.8	Feuerwehruzufahrt Haltestelle Heckenweg Süd	1:500	14.02.2019
17	Immissionstechnische Untersuchungen		14.02.2019
18	Wassertechnische Untersuchungen Text Lageplan Einzugsflächen Entwässerung (Blatt 1-3)	1:500	14.02.2019
19	Umweltfachliche Untersuchungen		30.08.2019
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
19.2	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung		
19.3	UVP-Bericht		
20	Geotechnische Untersuchungen (Blatt 1-215)		14.02.2019
21	Sonstige Gutachten		14.02.2019
21.1	Einzelfallprüfung		
21.2	Wasserrechtliche Stellungnahme des Umweltamtes		
21.3	Untersuchung Wasserspiegellagen der Elbe		
21.4	Bemessung Grundwasserabsenkung		

III Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen

Der Vorhabenträgerin werden für das Vorhaben „Berthold-Haupt-Straße von Am Alten Elbarm bis August-Röckel-Straße einschließlich Brücke über den Lockwitzbach - Hochwasserschadensbeseitigung 2013“ die gemäß festgestelltem Plan erforderlichen und in der Unterlage 18 beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt. Zu nennen sind:

1. Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 WHG

- Wasserrechtliche Erlaubnis für das bauzeitliche Zutagefördern und Absenken von Grundwasser zur offenen Grundwasserhaltung im Bereich der Start- und Zielgrube für die Herstellung eines Mediendükers mittels Durchörterung (max. Fördermenge 4800 m³/d, Bauzeit ca. 6 Wochen, Absenkungsziel: um ca. 3 m auf 109,0 m NHN)
- Wasserrechtliche Erlaubnis für die bauzeitliche Einleitung von max. 4800 m³/d des gehobenen Grundwassers in den Lockwitzbach

Örtliche Lage der Einleitstelle:

Gemeinde:	Dresden
Gemarkung:	Leuben
Flurstück:	245/2
Ostwert (ETRS89):	419059.5
Nordwert (ETRS89):	5651346.5

(Die örtliche Lage der Einleitstelle kann +/- 5 m entlang des Ufers variieren.)

2. Wasserrechtliche Genehmigungen nach § 26 SächsWG i. V. m. § 36 WHG

- Wasserrechtliche Genehmigung für den Rückbau eines Brückenbauwerks mit Versorgungsleitungen
- Wasserrechtliche Genehmigung für den Neubau eines Brückenbauwerks mit Versorgungsleitungen
- Wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung und für den Rückbau einer Behelfsbrücke
- Wasserrechtliche Genehmigung für den Rückbau einer Telekom-Freileitung
- Wasserrechtliche Genehmigung für den Neubau eines Mediendükers
- Wasserrechtliche Genehmigung für die Erneuerung einer Fahrleitungsanlage
- Wasserrechtliche Genehmigung für Neubau und Rückbau einer Verrohrung des Lockwitzbaches zur bauzeitlichen Wasserhaltung

3. Wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG

Wasserrechtliche Genehmigung für die in den Überschwemmungsgebieten der Elbe und des Lockwitzbaches befindlichen baulichen Anlagen des Vorhabens

4. Wasserrechtliche Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG

Wasserrechtliche Zulassung für die in den Überschwemmungsgebieten der Elbe und des Lockwitzbaches befindlichen sonstigen Maßnahmen des Vorhabens

Für die erteilten Erlaubnisse, Genehmigungen und Zulassungen sind weitere Details sowie die Angaben zu Gemarkung, Flurstücksnummer und Koordinaten der Unterlage 18, insbesondere den Anlagen 3.1 bis 3.3 zu entnehmen.

Die unter A.IV.2 festgesetzten Nebenbestimmungen sind zu beachten.

IV Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind hierzu rechtzeitig aus-sagefähige Unterlagen zu übergeben.

2 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz

- 2.1 Störungen im Bauablauf, von denen eine Beeinträchtigung der Grund- oder Oberflächenwasserqualität zu besorgen ist, sind unverzüglich der unteren Wasserbe-hörde anzuzeigen.
- 2.2 Bei plötzlich auftretenden Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind sofort geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu sind Ölauffangwannen, Bindemittel, Ölsperren u. ä. auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 2.3 Die Ausführungsplanung ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen und von dieser zu bestätigen. Die Ausführungsplanung ist außerdem mit der LTV ab-zustimmen.
- 2.4 Bei der weiteren Planung und der Baudurchführung ist eine hochwasserangepasste Bauweise zu sichern.
- 2.5 Vor Baubeginn ist der unteren Wasserbehörde ein Hochwassermaßnahmenplan für die Baudurchführung zur Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung ist der Lan-desdirektion Sachsen, Referat 42 der Dienststelle Dresden nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

Der Hochwassermaßnahmenplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- zuständige Ansprechpartner mit Kontaktdaten, Erreichbarkeit auch außerhalb der Dienstzeit einschließlich Wochenende
- notwendige Aktivitäten (u.a. Beräumung, Schutz und Sicherung der Baustelle),
- Beginn der Schutzmaßnahmen und erforderlicher zeitlicher Aufwand für die Umsetzung,
- Standorte für die Maschinen, Geräte und Materialien der beräumten Flächen.

Der Hochwassermaßnahmenplan ist außerdem der LTV vorzulegen.

- 2.6 Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes einzurichten.
- 2.7 Das bauausführende Unternehmen ist zu verpflichten, sich mit Anlaufen eines Hochwasserereignisses laufend über die Entwicklung der Hochwassersituation, d. h. über die Wasserstände des Lockwitzbaches einschließlich Prognosen an den Pegeln Dresden, Lockwitz und Kreischa zu informieren.
- 2.8 Während der Bauzeit dürfen keine wassergefährdenden und -verunreinigenden Stoffe (insbesondere Öl, Kraftstoffe, Spülwasser von Betonarbeiten) in den Lockwitzbach und die Überschwemmungsgebiete von Lockwitzbach und Elbe gelangen. Alle Arbeiten sind ausschließlich mit Geräten auszuführen, die keine Öl- und Kraftstoffverluste aufweisen. Im Baustellenbereich nicht vermeidbare Abwässer sind zu sammeln und einer Reinigung zuzuführen.
- 2.9 Während der Bauarbeiten anfallender Aushub und Bauschutt dürfen nicht im Gewässer gelagert werden. Sie dürfen grundsätzlich auch nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden oder sind mit Anlaufen eines Hochwasserereignisses rechtzeitig aus diesem herauszubringen. Konkrete Regelungen sind im Hochwassermaßnahmenplan zu treffen.
- 2.10 Baubedingt entstandene Schäden auf den in Anspruch genommenen Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahmen ordnungsgemäß zu beheben. Die Baustelle ist gründlich zu beräumen und der Geländeabschluss ist fachgerecht wiederherzustellen.
- 2.11 Der geplante Otterschutzzaun zwischen Lockwitzbach und der Kleingartenanlage des Kleingartenvereins „Lockwitzbach e. V.“ darf nicht in die Gewässerböschung hineinragen.
- 2.12 Die Ausbildung der Sohl- und Böschungsbefestigung ist in Abstimmung mit der LTV und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen A.IV.7.1.7 und A.IV.7.1.8 festzulegen. Die Übergänge zur vorhandenen Sohle sind so zu gestalten, dass ein Auskolken verhindert wird. Die Böschungsbefestigungen ober- und unterstrom der Brücke sind so auszuführen, dass der vorhandene Gewässerquerschnitt gegenüber dem Ist-Zustand nicht eingeengt wird. Zum Nachweis sind vor und nach der Baumaßnahme Aufmaße des Gewässerquerschnittes anzufertigen.
- 2.13 Durch eine strömungstechnisch günstige Anbindung der Widerlager an das anschließende Gewässerprofil sind Böschungserosionen zu verhindern.
- 2.14 Die Errichtung der Fangedämme hat so zu erfolgen, dass eine Erosion des Dammes und der Eintrag von Feinsedimenten in das Gewässer ausgeschlossen sind.
- 2.15 Sofern Nistkästen am Lockwitzbach auf Flächen des Freistaats Sachsen angebracht werden sollen, sind die Standorte mit der Flussmeisterei Dresden abzustimmen.

- 2.16 Am Lockwitzbach und an den Ufern durch Baumaßnahmen auftretende Schäden sind dem Betrieb Oberes Elbtal der LTV anzuzeigen und unverzüglich auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

- 2.17 Der Abflussquerschnitt des Lockwitzbaches ist während der gesamten Bauzeit grundsätzlich freizuhalten. Dazu ist das Gewässer arbeitstäglich zu beräumen. Dies betrifft nicht die temporär erforderliche Verrohrung. Vorübergehend erforderliche Einschränkungen des Abflusses, z. B. für Wasserhaltungsmaßnahmen, sind auf das unumgänglich erforderliche Maß zu beschränken.
- 2.18 Die Standsicherheit der während der Baudurchführung erforderlichen Einbauten ist zu gewährleisten. Bei bevorstehendem Hochwasser sind diese aus dem Gewässer zu entfernen.
- 2.19 Rück- und Aufstau sind zu vermeiden bzw. auf ein schadloses Minimum zu reduzieren. Das bauausführende Unternehmen ist zu verpflichten, Schwemmgut an bauzeitlichen Einbauten zu beseitigen und zu entsorgen.
- 2.20 Baumaschinen und Baumaterialien sind außerhalb des Gewässerprofil abzustellen bzw. zu lagern.
- 2.21 Für den Fall des Eintrags von Schadstoffen in das Gewässer ist ein Havarieplan zu erstellen. Die Information der zuständigen Behörden, der Unterlieger und des Gewässerunterhaltungspflichtigen muss gewährleistet sein.
- 2.22 Baubeginn und Bauende sind dem Betrieb Oberes Elbtal der LTV jeweils zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Während der Bauzeit ist der Kontakt zur Flussmeisterei Dresden herzustellen.
- 2.23 Das Brückenbauwerk und die Medienquerungen müssen so gesichert, unterhalten und betrieben werden, dass der Zustand und die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt werden. Es dürfen durch sie keine Schäden am Gewässer entstehen. Am Gewässerbett dennoch auftretende Schäden sind durch den Anlageneigentümer auf eigene Kosten zu beheben. Die Flussmeisterei Dresden ist zu informieren.
- 2.24 Vor Baubeginn ist mit der LTV ein Gestattungsvertrag abzuschließen.
- 2.25 Die Bestandsdaten sind dem Betrieb Oberes Elbtal der LTV unmittelbar nach Fertigstellung in digitaler Form zu übergeben (u. a. mit Angaben zu den Nord- und Ostwerten, Höhen, Abmessungen, der konstruktiven Ausbildung; Pläne vorzugsweise georeferenziert, Lage- und Höhenpläne, Querprofile vorzugsweise im *.dwg/*.dxf-Format sowie die Punkte als File (mit Tab. getrennt) im Format *.asc, *.txt, *.csv). Die Übergabe der Bestandsunterlagen ist mit dem Betrieb Oberes Elbtal der LTV zu vereinbaren.
- 2.26 Der Umfang der Grundwasserentnahme und die Höhe der Grundwasserabsenkung sowie deren Zeitdauer sind auf das für die Erreichung der Baufreiheit unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die bedarfsgerechte Drosselung der Absenkung ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten.
- 2.27 Vor Baubeginn ist die Beschaffenheit des Grundwassers in den Förderbrunnen zu untersuchen. Das Untersuchungsergebnis ist der unteren Wasserbehörde zu übergeben.

- 2.28 Bei ungenügender Wasserqualität ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass durch die geplante Einleitung des mittels Grundwasserabsenkung gehobenen Grundwassers in den Lockwitzbach die Wasserqualität des Lockwitzbaches unterhalb der Einleitstelle nicht beeinträchtigt wird. Dazu können z. B. die Verringerung der Einleitmenge, geeignete Wasseraufbereitungsmaßnahmen, eine Wiederversickerung oder die Überleitung zur Kläranlage Kaditz erforderlich sein. Die konkret zu ergreifenden Maßnahmen sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- 2.29 Während der Bauzeit ist die Beschaffenheit des gehobenen Grundwassers und des Lockwitzbaches unterhalb der Einleitstelle weiterhin regelmäßig zu kontrollieren. Wird durch die Grundwassereinleitung die Qualität des Lockwitzbaches beeinträchtigt, gilt die unter A.IV.2.28 festgesetzte Verfahrensweise. Der Umfang der Kontrollen ist ebenfalls mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- 2.30 Örtliche Lage und Umfang der Einleitung sind einzuhalten.
- 2.31 Nach Beendigung der Grundwasserabsenkung sind die Fördereinrichtungen zu beseitigen und die Bohrlöcher mit inertem Material zu verfüllen. Es ist zu sichern, dass danach keine gegenüber dem unmittelbaren Umfeld durchlässigeren vertikalen Sickerwege entstehen.
- 2.32 Der Beginn und die Fertigstellung des Vorhabens sind der unteren Wasserbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige des Baubeginns sind zudem das bauausführende Unternehmen und der verantwortliche Bauleiter einschließlich Kontaktdaten zu benennen.
- 2.33 Den Bediensteten und Beauftragten der unteren Wasserbehörde ist Zutritt zur Baustelle zu gewähren.
- 2.34 Die Abnahme durch die untere Wasserbehörde ist mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin schriftlich zu beantragen.
- 2.35 Die Anzeige nach § 55 Abs. 5 SächsWG zur Errichtung oder Stilllegung innerörtlicher Abwasserkanäle ist spätestens einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

3 Immissionsschutz

- 3.1 Die Eigentümer der nachfolgend genannten Gebäude, für die nach der schalltechnischen Untersuchung in der Unterlage 17.3.1 passiver Lärmschutz vorgesehen ist, haben gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten, um Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen zu schützen. Hierzu gehören auch notwendige Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, sowie in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle. Der Anspruch beschränkt sich auf die Gebäudeseiten und Stockwerke, für die in der Unterlage 17.3.1 eine wesentliche Änderung sowie die Überschreitung des maßgeblichen Beurteilungspegels der 16. BImSchV ausgewiesen ist.

Gebäude	Gebäudeseite	Stockwerk
Berthold-Haupt-Straße 40	Nord	1.OG
Berthold-Haupt-Straße 82	Nord	2.OG
Berthold-Haupt-Straße 89	Südost	1.OG
Berthold-Haupt-Straße 91	Südwest	EG
Berthold-Haupt-Straße 91	Süd	EG, 1.OG
Berthold-Haupt-Straße 93	Süd	EG

- 3.2 Außerdem haben die Eigentümer der nachfolgend genannten Gebäude dem Grunde nach Anspruch auf passiven Lärmschutz. Dieser Anspruch beschränkt sich auf die nachfolgend aufgeführten Gebäudeseiten und Stockwerke, für die in der Unterlage 17.3.2 aus dem Summenpegel eine erstmalige Überschreitung bzw. eine weitere Erhöhung oberhalb der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgewiesen ist. Gegen die Vorhabenträgerin besteht in diesen Fällen dem Grunde nach ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen, um Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen zu schützen. Hierzu gehören auch notwendige Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, sowie in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle.

Gebäude	Gebäudeseite	Stockwerk
Berthold-Haupt-Straße 40	Nord	EG
Berthold-Haupt-Straße 45	Süd	EG, 1.OG
Berthold-Haupt-Straße 68	Nord	1.OG
Berthold-Haupt-Straße 82	Nordost	EG
Berthold-Haupt-Straße 82	Nord	1.OG
Berthold-Haupt-Straße 91	Süd	2.OG

- 3.3 Art und Umfang der notwendigen Schallschutzmaßnahmen richten sich nach der 24. BImSchV. Bei jedem der Gebäude, welches Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen hat, sind bauphysikalische Prüfungen und Berechnungen zur Ermittlung der erforderlichen Schallschutzklassen durch anerkannte Ingenieurbüros nach dem gültigen Regelwerk durchzuführen. Die Eigentümer sind nach Abschluss und Auswertung der Prüfungen von der Vorhabenträgerin schriftlich über die Ergebnisse und ihren Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Schallschutzmaßnahmen zu informieren.

Die Einzelheiten sind jeweils vor der Durchführung der entsprechenden Änderungen an Fenstern/Lüftungseinrichtungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Eigentümern der Gebäude außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu klären.

- 3.4 Das Vorhaben ist so zu planen und durchzuführen, dass keine unzumutbaren Belästigungen durch Lärm, Staub, Abgase und Erschütterungen auftreten, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

- 3.5 Während der Bauphase sind die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sowie die in § 7 der 32. BImSchV aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten und Maschinen unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.
- 3.6 Lärmintensive Arbeiten sind nur werktags in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr auszuführen. Sollten, z. B. infolge betriebsorganisatorischer oder terminlicher Probleme, lärmintensive Arbeiten kurzzeitig in der Nachtzeit (20:00 Uhr bis 07:00 Uhr) oder Arbeiten an Sonn- und Feiertagen notwendig werden, so sind die Landeshauptstadt Dresden sowie die betroffenen Anwohner so früh wie möglich zu informieren und erforderliche Befreiungen einzuholen. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Richtwert nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Bei unbedingt erforderlichen Arbeiten in der Nähe von Wohnhäusern soll innerhalb des Nachtzeitraumes die Betriebszeit der Baustelle eine Dauer von insgesamt 2,5 Stunden nicht überschreiten.
- 3.7 Staubbelastigungen der Nachbarschaft sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu begrenzen, z. B. durch Container- und Fahrzeugabdeckungen, Umhüllung von Übergabe- und Abwurfstellen, geringe Abwurfhöhen, Befeuchten staubender Materialien sowie Befeuchten und Reinigen von Bau- und Betriebsflächen.
- 3.8 Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen des Baustellenbereiches ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen.
- 3.9 Es sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen zu vermeiden. Bei der Auswahl sind auch die in Ziffer 6 der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 6. März 2018 aufgeführten Maßnahmen einzubeziehen. Die Bestimmungen und Anhaltswerte der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ sind zu beachten.

4 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

- 4.1 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden weitestgehend zu minimieren. Verdichtung, Vernässung, Erosion, Eintrag von Fremd- und Schadstoffen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen sind zu vermeiden.
- 4.2 Die Flächeninanspruchnahme für Bau- und Betriebsflächen ist auf das unumgänglich erforderliche Maß zu beschränken. Soweit zeitweilige Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- oder Stellflächen u. ä. nicht auf bereits befestigten Flächen oder Bereichen zukünftiger Versiegelung errichtet werden können, ist die Basisfläche mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen und - falls erforderlich - eine Platzbefestigung mit Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien vorzunehmen.
- 4.3 Der anstehende Ober- und Unterboden ist vor Baubeginn von den in Anspruch zu nehmenden Bau- und Betriebsflächen getrennt nach Bodenarten sorgsam abzutragen und zwischenzulagern. Eine Vermischung sowie Verunreinigungen des Bodenaushubs mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern.

Nicht sofort verwendbarer Bodenaushub ist in trapezförmigen Mieten so bereitzustellen, dass Verdichtung, Vernässung und Erosion vermieden werden. Die Schütthöhe von Oberboden soll dabei maximal 2 m und von verdichtungsgefährdetem Unterboden maximal 5 m betragen. Die Mieten sind zu profilieren und zu

glätten. Ist eine Zwischenlagerung über drei Monate während der Vegetationsperiode zu erwarten, sind die Mieten zum Schutz gegen Erosion zu begrünen. Der in Mieten gelagerte Oberboden ist vor An- oder Überschüttungen mit Bodenaushub oder anderen Fremdmaterialien zu schützen, um eine vollständige Wiederverwendung zu gewährleisten.

- 4.4 Werden während der Bauausführung schädliche Bodenveränderungen bekannt oder schädliche Bodenveränderungen verursacht, ist dies unverzüglich der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Das weitere Vorgehen ist mit dieser Behörde abzustimmen.

Insbesondere bei der Berührung oder dem Anschnitt von Kontaminationsherden (z. B. verdeckte Deponien, Ablagerung unbekannter Stoffe, Mineralöllinsen, Verkipfung von Chemikalien) sind sofort Maßnahmen zu ergreifen, die eine Gefährdung oder Kontaminationsverschleppung ausschließen.

- 4.5 Im Rahmen von Entsieglungs- und Rekultivierungsmaßnahmen ist die Wiederherstellung einer belebten, begrünungsfähigen und durchwurzelbaren Bodenschicht anzustreben. Die Qualität und Bodenart der neu hergestellten Bodenschicht sollte mindestens dem ursprünglich vorhandenen Bodenmaterial oder dem Bodenmaterial angrenzender Bereiche entsprechen.

- 4.6 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Baustelle zu beräumen. Der ursprüngliche Zustand aller vorübergehend genutzten Flächen ist umgehend wiederherzustellen. Vor dem Aufbringen bzw. Wiederherstellen der durchwurzelbaren Bodenschicht ist eine Tiefenlockerung der Böden vorzunehmen.

- 4.7 Vor Baubeginn ist eine Bodenmassenbilanz zu erstellen. Überschüssiges Bodenmaterial ist vorrangig - möglichst im Rahmen der Baumaßnahme - zu verwerten. Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial innerhalb und außerhalb des Vorhabens bzw. der Einbau von Bodenmaterial von einem anderen Herkunftsort ist nur zulässig, wenn dieses Material auf mögliche Schadstoffbelastungen untersucht und als verwertungs- bzw. einbaufähig eingestuft wurde.

Bei einer Verwertung außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist eine Einzelfallbetrachtung nach Maßgabe des Bodenschutzrechts notwendig; der Erlass des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft vom 27. September 2006 zum Merkblatt 20 der LAGA ist zu beachten.

Bei einer Verwertung im Rahmen des Auf- und Einbringens auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV, im Hinblick auf den Schadstoffgehalt die Vorsorgewerte nach Nr. 4 des Anhangs 2 BBodSchV zu beachten.

- 4.8 Ist eine Verwertung von Bodenmaterial z. B. wegen Schadstoffbelastung nicht möglich, ist dieses ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 4.9 Mindestens sechs Wochen vor Baubeginn ist der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde ein Entsorgungskonzept einschließlich Angabe der Entsorgungswege vorzulegen.
- 4.10 Die vorschriftsgemäße Verwertung oder Beseitigung der bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle ist durch ein in der Abfall- und Altlastenbehandlung erfahrenes Ingenieurbüro zu begleiten und zu überwachen.

- 4.11 Der Verbleib der verwerteten oder beseitigten Abfallstoffe ist in einem Abschlussbericht zu dokumentieren und nach Beendigung der Baumaßnahme der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zu übergeben.

5 Naturschutz und Landschaftspflege

- 5.1 Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf das unumgänglich erforderliche Maß zu beschränken. Insbesondere ist in der Ausführungsplanung nochmals zu prüfen, ob Bäume, die als Brutstätte geschützter Arten dienen oder dienen können, tatsächlich gefällt werden müssen.
- 5.2 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und in der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlagen 9 und 19) festgelegten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind vollständig umzusetzen. Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen auf Dauer erfüllen können. Dies schließt auch eine sachgerechte Pflege ein.
- 5.3 Sollten bei zu fällenden Bäumen ein Besatz mit Eremiten (Juchtenkäfern) und/oder ihren Entwicklungsformen festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Dabei ist insbesondere das folgende Vorgehen zu prüfen:

Brutbäume des Eremiten sind in geeigneter Form zu bergen und zu Totholz-Lagerplätzen in Stehendlagerung im näheren Umfeld aufzuschichten; gefundener Mulm und die darin vorkommenden Larven sind vor der Baumumsetzung zu entnehmen und in die zu errichtenden Totholz-Lagerplätze einzubringen.

- 5.4 Ausfälle bei den festgelegten Neuanpflanzungen sind zu ersetzen.
- 5.5 Die Ausführungsplanung ist rechtzeitig vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu geben. Baubeginn, voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten, das bauausführende Unternehmen und der verantwortliche Bauleiter einschließlich Kontaktdaten sind zu benennen.
- 5.6 Nach Fertigstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist die untere Naturschutzbehörde am Abnahmetermin für die Bauleistungen zu beteiligen. Das Abnahmeprotokoll ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Bei der Abnahme festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen.

6 Leitungsträger

6.1 Allgemeine Anforderungen

- 6.1.1 Bei der Ausführungsplanung ist eine Minimierung der Betroffenheiten und Konfliktpunkte anzustreben.
- 6.1.2 Die erforderlichen Änderungen und Verlegungen von Leitungen und Anlagen sind in Abstimmung mit den betroffenen Versorgungsunternehmen durchzuführen.
-
- 6.1.3 Die von den Versorgungsunternehmen vorgelegten Merkblätter sind zu beachten; insbesondere sind die geforderten Abstände einzuhalten. Vorhandene Anlagen und Leitungen sind zu schützen.

- 6.1.4 Die erforderlichen Anträge und Pläne sind den betroffenen Versorgungsunternehmen rechtzeitig zu überreichen. Darüber hinaus sind die betroffenen Versorgungsunternehmen - soweit nachstehend nicht anders geregelt - mindestens vier Wochen vor Baubeginn zu unterrichten.
- 6.1.5 In den Ausschreibungsunterlagen ist das bauausführende Unternehmen auf die bekannten Leitungen und Anlagen sowie auf die entsprechenden Abstimmungs- und Sicherungspflichten hinzuweisen.
- 6.1.6 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die vorhandenen Leitungen und Anlagen nicht beschädigt werden. Sollten Beschädigungen dennoch auftreten, ist das zuständige Versorgungsunternehmen umgehend zu unterrichten.
- 6.1.7 Den Versorgungsunternehmen ist aus betrieblichen Gründen (z. B. Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu ihren Leitungen und Anlagen zu ermöglichen.

6.2 DREWAG

- 6.2.1 Die von der DREWAG in der Stellungnahme vom 19. Dezember 2019 geforderten Korrekturen und Ergänzungen für die Trinkwasser-, Gas- und Stromnetze sind in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

6.3 Stadtentwässerung Dresden GmbH

- 6.3.1 Die von der Stadtentwässerung in der Stellungnahme vom 18. Dezember 2019 geforderten Korrekturen sind in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

6.4 Telekom Deutschland GmbH

- 6.4.1 Mindestens sechs Monate vor Baubeginn sind alle erforderlichen Maßnahmen nochmals mit der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost PTI 11 abzustimmen.
- 6.4.2 Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

6.5 Vodafone Kabel Deutschland GmbH

- 6.5.1 Die Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland sind bei der Bauausführung zu schützen. Sie dürfen nicht überbaut werden, vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden.
- 6.5.2 Erforderliche Umverlegungen oder Baufeldfreimachungen der Telekommunikationsanlagen sind mindestens drei Monate vor Baubeginn unter TDRC-O-Dresden@vodafone.com zu beauftragen.

7 Sonstige Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse

7.1 Belange des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

- 7.1.1 Der Baubeginn ist der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten mindestens 21 Tage vorher anzuzeigen.

- 7.1.2 Alle Baumaßnahmen am Lockwitzbach sind außerhalb der Schonzeit für die Bachforelle (1. Oktober bis 30. April) auszuführen. Erforderliche Ausnahmen sind bei der Fischereibehörde zu beantragen.
- 7.1.3 Mit dem Fischereiausübungsberechtigten ist vor Baubeginn abzustimmen, ob zur Vermeidung des Fischsterbens im und unterhalb des Baubereichs eine Evakuierung des Fischbestandes mittels Elektrofischerei erforderlich ist. Die Elektrofischerei bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Fischereibehörde.
- 7.1.4 Andauernde Sediment- und Baustoffabschwemmungen in das Fließgewässer sowie Schadstoffeinträge durch Bau- und Hilfsmittel wie z. B. Chemikalien, Öle, Beton, Zementschlämme sind zu verhindern.
- 7.1.5 Wasserbautechnische Maßnahmen sind auf das technisch zwingend notwendige Ausmaß zu beschränken. Auf eine ingenieurbioologische Bauweise unter Berücksichtigung ökologischer Belange ist zu achten.
- 7.1.6 Baukonzepte mit Gewässerbezug müssen eine Strukturverbesserung und eine ökologische Durchgängigkeit für alle aquatischen Organismen gewährleisten.
- 7.1.7 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Gewässersohle in einer weitgehend natürlichen Struktur auszubilden. Sohlabstürze (Sohlschwellen) sind zu vermeiden.
- 7.1.8 Um eine lineare ökologische Durchgängigkeit des Fließgewässers für Fische und Fischnährtiere auch bei geringen Abflusswerten zu gewährleisten, ist eine mäandrierende, hydraulisch raue Niedrigwasserrinne als ichthyologisch wirksamer Wanderkorridor zu profilieren.
- 7.1.9 Die gutachterlichen Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den geotechnischen Untersuchungen (Unterlage 20) sind bei der weiteren Planung zu beachten.
- 7.1.10 Es ist eine geotechnische Baubegleitung einzusetzen. Die tatsächlich angebotenen Baugrundverhältnisse sind auf Übereinstimmung mit den Ergebnissen des Baugrundgutachtens zu überprüfen; die Prüfung ist zu dokumentieren.

7.2 Belange des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr

- 7.2.1 Die Zustimmung nach § 60 BOSTrab ist unter Vorlage der Ausführungsplanung und der Stellungnahme des Straßenbahnbetriebsleiters rechtzeitig schriftlich bei der Technischen Aufsichtsbehörde zu beantragen.
- 7.2.2 Die Ausführungsplanung ist hinsichtlich Feuerwehrezufahrt und Feuerwehraufstandsfläche an der landwärtigen Haltestelle Heckenweg nochmals mit der Feuerwehr abzustimmen.
- 7.2.3 Folgende Hinweise sind in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen:
-
- Die Lichtraumumgrenzungen und Wagenkastenbreiten der maßgebenden Straßenbahn der DVB AG sind in allen Querschnitten darzustellen.
 - Zur Gewährleistung der nutzbaren Mindestbreite der Bahnsteige sind bei Anlehnbügel die überstehenden Fahrradumgrenzungen zu berücksichtigen.

- Die Querneigung der Bahnsteige ist nochmals zu prüfen, sie soll nach BOStrab 2 % zur Bahnsteigkante hin ansteigend betragen.

7.3 Belange des Denkmalschutzes und der Archäologie

- 7.3.1 Die Ausführungsplanung ist mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
- 7.3.2 Alle mit der Bauausführung betrauten Personen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden nach § 20 SächsDSchG hinzuweisen. Die Mitarbeiter bzw. Beauftragten des Landesamtes für Archäologie sind berechtigt, Funde zu bergen, auszuwerten oder zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen. Zu diesem Zweck ist ihnen bei Bedarf der uneingeschränkte Zugang zur Baustelle und jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

7.4 Sonstige Nebenbestimmungen

- 7.4.1 Sofern die im Baubereich befindlichen Raumbezugsfestpunkte 4949 0 11500 und 4949 0 12200 überbaut werden müssen, ist das Vermarkungsmaterial durch die Vorhabenträgerin ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Aktualisierung des Punktnachweises ist der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen über den Zeitpunkt des Rückbaus zu informieren.
- 7.4.2 Der Bodenaushub ist visuell auf Kampfmittelbelastung zu kontrollieren. Das Auffinden von Kampfmitteln oder anderer Gegenstände militärischer Herkunft ist unverzüglich der nächstgelegenen Ortspolizeibehörde, Polizeibehörde oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen anzuzeigen.

8 Nebenbestimmungen im privaten Interesse

- 8.1 Die betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter sind frühestmöglich vor Beginn der Baumaßnahmen über den Baubeginn und den Bauablauf sowie über die Inanspruchnahme von Flächen zu informieren. Den Betroffenen ist gleichzeitig ein verantwortlicher Ansprechpartner zu nennen.
- 8.2 Die Vorhabenträgerin hat die Kosten der durch das Baugeschehen hervorgerufenen Veränderungen an Grund und Boden zu tragen. Dies sind insbesondere Kosten für Entschädigungsgutachten, Vermessungen, Grenzmarken, Eintragungen im Grundbuch sowie Einfriedungen einschließlich ihrer Veränderungen.
- 8.3 Der Erwerb und die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken sind auf das unumgänglich erforderliche Maß zu beschränken. Während der Bauphase sind die zur jeweiligen Bautrasse gehörenden Flächen deutlich abzugrenzen.
- 8.4 Durch das Vorhaben verursachte Schäden sind schnellstmöglich und vollständig zu beseitigen.
- 8.5 Der geplante Otterschutzzaun zwischen dem Flurstück 247/1 und dem Lockwitzbach (Nr. 7.11 des Regelungsverzeichnisses - Unterlage 11.2) ist mit einer Höhe von 1,50 m auszubilden und um weitere 10 m zu verlängern.
- 8.6 In der Ausschreibung ist das bauausführende Unternehmen zu verpflichten, die vorhandene Tor- und Zaunanlage des Kleingartenvereins „Lockwitzbach e. V.“ auf seinen Betriebsflächen zwischenzulagern.

- 8.7 Die Elemente des Bauzaunes entlang des bauzeitlichen Weges sind zum Schutz der Kleingartenanlage des Kleingartenvereins „Lockwitzbach e. V.“ fest miteinander zu verbinden. Im Bereich von Zugängen sind provisorische Türen einzubauen; am Lockwitzbach ist der Bauzaun lückenlos an den Bestandszaun der Kleingartenanlage anzuschließen. Bestandsbäume sind weitestgehend zu erhalten.
- 8.8 Während der Bauzeit sind Stromversorgung der und der Zugang zur Kleingartenanlage des Kleingartenvereins „Lockwitzbach e. V.“ uneingeschränkt zu gewährleisten. Einschränkungen der Zufahrt sind auf das erforderliche Maß zu beschränken; über diese ist rechtzeitig zu informieren.
- 8.9 Für die Wohn- und Gewerbebauten Berthold-Haupt-Straße 38, 46 bis 56 und 58 bis 68 sind Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

9 Vorbehalt

Für den Fall, dass in den vorstehenden Nebenbestimmungen die Bestätigung von oder die Abstimmung mit einer Behörde, einem privaten Rechtsträger oder einer Privatperson erforderlich ist und diese nicht erwirkt werden kann, wird die abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

V Zusagen

Die von den Vertretern der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren abgegebenen, aus den Akten ersichtlichen planändernden und planergänzenden Zusagen werden für verbindlich erklärt. Sie sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses, soweit sie nicht im Widerspruch zu den in diesem Beschluss ausdrücklich getroffenen Festlegungen stehen. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusage der Vorhabenträgerin, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VI Einwendungen

Im Anhörungsverfahren erhobene Einwendungen und gegebene Hinweise werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Zusagen der Vorhabenträgerin und/oder durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss berücksichtigt wurden oder sich auf andere Weise erledigt haben.

VII Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

VIII Kosten

1. Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens.
 2. Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Auslagen werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
-

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Die Landeshauptstadt Dresden plant, die durch das Hochwasser 2013 entstandenen Schäden an der Fahrbahn und der Gleisanlage der Berthold-Haupt-Straße zwischen der Straße Am Alten Elbarm und der August-Röckel-Straße, an der Brücke über den Lockwitzbach sowie teilweise am Gehweg zu beseitigen. Neben der grundhaften Erneuerung der Straße einschließlich der Gleisanlagen und dem Ersatzneubau der Brücke werden die Straßenbahnhaltestellen Heckenweg und Meußlitzer Straße barrierefrei umgebaut. Dazu werden im Bereich der Haltestellen die Gleisachsen an die Fahrbahnränder verschwenkt. Ansonsten ist der zur Aufnahme der neuen Stadtbahnwagen erforderliche Gleisachsabstand von 3 m bereits vorhanden. Straßenbahn- und Kfz-Verkehr vollziehen sich in einer gemeinsamen Fahrgasse. Der Ausbau der Fahrbahn erfolgt im Querschnitt und in der Höhenlage bestandsnah. Die Gehwege werden zwischen Ulmenstraße und Meußlitzer Straße saniert. Radverkehrsanlagen sind weder vorhanden noch vorgesehen. Pkw-Stellplätze werden – soweit die Sichtverhältnisse dies zulassen – teilweise wiederhergestellt. Außerdem werden im Zuge der Baumaßnahmen Leitungen der Ver- und Entsorgungsunternehmen erneuert.

Wegen des Neubaus der Brücke ist für Fußgänger die Errichtung einer Interimsbrücke mit anschließendem Gehweg erforderlich.

Wie im Bestand werden die Berthold-Haupt-Straße mit einer bituminösen Fahrbahndeckung, die Gehwege und Grundstückszufahrten mit Betonsteinpflaster versehen. Die Befestigung von Grundstückszufahrten zu Kulturdenkmälern erfolgt – ebenfalls wie im Bestand – in Natursteinmaterial. Die Gleise werden in Fester Fahrbahn mit Asphaltdeckschluss neu errichtet.

Wegen weiterer Details wird auf die Planunterlagen verwiesen.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 3. März 2017 / 22. Februar 2019 beantragte die Landeshauptstadt Dresden als Vorhabenträgerin unter Vorlage der entsprechenden Planunterlagen, den Plan nach § 28 Abs. 1 PBefG festzustellen. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 28. Oktober 2019 bis 29. November 2019 in der Landeshauptstadt Dresden aus. Die Einwendungsfrist endete am 30. Dezember 2019.

Die Auslegung der Planunterlagen wurde zuvor im Dresdener Amtsblatt am 17. Oktober 2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Nicht ortsansässig Betroffene wurden über die Auslegung unmittelbar informiert.

Folgende Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
- Sächsisches Oberbergamt
- Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
- Landesamt für Archäologie Sachsen
- Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
- Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen

- Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
- Polizeidirektion Dresden
- Polizeiverwaltungsamt, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- LAG Selbsthilfe Sachsen e.V.
- Dresdner Verkehrsbetriebe AG
- Verkehrsverbund Oberelbe GmbH
- DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH
- Stadtentwässerung Dresden GmbH
- ENSO Netz GmbH
- Telekom Deutschland GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Tele Columbus AG

Innerhalb der Landesdirektion Sachsen wurden die Raumordnungsbehörde sowie die Umweltbehörden im Anhörungsverfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 20. September 2019 wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen über die öffentliche Auslegung unterrichtet.

Die Planfeststellungsbehörde hat das ihr in § 29 Abs. 1a Nr. 1 PBefG eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, auf die Durchführung einer förmlichen Erörterung zu verzichten. Aus den Einwendungen und Stellungnahmen waren für sie die zu prüfenden Betroffenheiten ausreichend erkennbar. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung Fragen hinreichend beantwortet und weitgehend die Lösung dargestellter Probleme zugesichert; dazu hat sie auch zusätzliche Abstimmungen mit Trägern öffentlicher Belange sowie einem privaten Einwender getroffen. Die Planfeststellungsbehörde hat alle Einwender, die Naturschutzvereinigungen sowie die Träger öffentlicher Belange über den beabsichtigten Verzicht auf den Erörterungstermin informiert; ihnen wurde die Möglichkeit eingeräumt, in Kenntnis der Erwiderung der Vorhabenträgerin nochmals Stellung zu nehmen. Einwendungen gegen den Verzicht wurden nicht vorgetragen.

Auf Hinweis der DVB AG hat die Landeshauptstadt Dresden als Vorhabenträgerin in der Tektur vom 2. Juli 2020 die lfd. Nr. 2.01 bis 2.04 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11.2) geändert, da die Unterhaltungspflicht der Haltestellen nur teilweise der DVB AG, im Übrigen aber der Landeshauptstadt Dresden obliegt. Eine erstmalige oder stärkere Betroffenheit Dritter ergibt sich aus dieser Änderung nicht.

Zum Sachverhalt und zum Vorbringen der Beteiligten im Einzelnen wird auf die entsprechenden Schriftsätze in den Planfeststellungsunterlagen verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Betriebsanlagen für Straßenbahnen dürfen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 PBefG nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das planfestgestellte Vorhaben beinhaltet u. a. den barrierefreien Ausbau der Haltestellen und die dafür erforderlichen Verswenkungen der Gleisachsen. Die bestehende Straßenbahnanlage wird damit nicht nur unwesentlich verändert. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmi-

gung liegen nicht vor, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens war erforderlich.

Der Straßenausbau ist notwendige Folgemaßnahme i. S. d. § 75 Abs. 1 VwVfG.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und für die Feststellung des Plans ist nach § 29 Abs. 1 und 1a sowie § 11 Abs. 1 PBefG i. V. m. § 22 Abs. 2 SächsStrVRG die Landesdirektion Sachsen zuständig.

2 Rechtswirkung der Planfeststellung

Dieser Planfeststellungsbeschluss stellt die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich seiner notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange fest und regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Von der Ersetzungswirkung ausgenommen sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG. Nach § 19 Abs. 1 und 3 WHG entscheidet jedoch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde auch über die Erteilung dieser Erlaubnisse und Bewilligungen.

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet eine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Der festgestellte Plan ist für die Enteignungsbehörde bindend und dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen (§ 30 Satz 2 PBefG).

3 Verfahrensvorschriften

Das Anhörungsverfahren wurde nach §§ 28, 29 PBefG, §§ 18, 19 und 21 UVPG und § 73 VwVfG durchgeführt.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde auf Grundlage von § 29 Abs. 1a Nr. 1 PBefG verzichtet (vgl. unter B.II).

II Planrechtfertigung

Wegen ihrer enteignungsrechtlichen Vorwirkung (vgl. § 30 PBefG) bedarf die Fachplanung einer den Anforderungen des Artikel 14 GG standhaltenden Rechtfertigung.

Das Vorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv erforderlich. Es entspricht den in § 8 Abs. 3 und § 36 PBefG genannten Zielen dieses Gesetzes. Die mit ihm verfolgten öffentlichen Interessen sind generell geeignet, entgegenstehende Rechte und Interessen zu überwinden, d. h. es ist vernünftigerweise geboten. Damit verfügt es über eine hinreichende Planrechtfertigung.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Überlegungen:

1 Derzeitige Verkehrsverhältnisse

Die Berthold-Haupt-Straße ist eine Hauptverkehrsstraße mit nähräumiger Verbindungsfunktion. Auf ihr verkehren neben dem Kfz-Verkehr die Straßenbahnlinie 2 mit einer

Zugfolge im Tagesverkehr von 10 Minuten sowie vom Süden aus der Meußlitzer Straße kommend die Buslinie 88 in Richtung Fähre.

Die Kraftfahrzeuge nutzen den Verkehrsraum der in Mittellage befindlichen Straßenbahn mit. Im Jahr 2015 war auf der Straße im Anschlussbereich an die Meußlitzer Straße eine Verkehrsbelastung zwischen ca. 2.700 Kfz/24 h und 3.800 Kfz/24 h bei etwa 3 % Schwerverkehranteil zu verzeichnen.

Sowohl die Brücke, die Fahrbahn und die Gehwege als auch die Gleisanlagen weisen durch das Hochwasser 2013 Schäden auf, die ihre Leistungsfähigkeit einschränken. Die Haltestellen sind nicht barrierefrei ausgebildet, so dass insbesondere mobilitätseingeschränkte Personen sie nur beschränkt nutzen können. Maßnahmen zur Sicherung des Fahrgastwechsels existieren nicht.

Besondere Anlagen für den Radverkehr sind nicht vorhanden, sie sind aufgrund der Verkehrsbelastung auch nicht erforderlich.

2 Planungsziele

Mit dem Vorhaben verfolgt die Vorhabenträgerin das Ziel, Hochwasserschäden zu beseitigen und dabei leistungsfähige Verkehrsanlagen insbesondere des ÖPNV zu schaffen, um seine Attraktivität zu erhöhen. Gleichzeitig ist den Anforderungen des Kfz-Verkehrs Rechnung zu tragen. Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer ist zu gewährleisten und - insbesondere für die Nutzer des ÖPNV und für Fußgänger - zu verbessern. Mobilitätseingeschränkten Personen ist ein barrierefreier Zugang zu den Anlagen des ÖPNV zu ermöglichen.

3 Erforderlichkeit des Vorhabens

Nach § 8 PBefG ist die Bevölkerung ausreichend mit Verkehrsleistungen des ÖPNV zu versorgen. Dabei soll für die Nutzung des ÖPNV eine vollständige Barrierefreiheit erreicht werden. Außerdem sind Betriebsanlagen für Straßenbahnen nach § 36 PBefG den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend zu unterhalten. Dieser Pflicht kommt die Vorhabenträgerin mit diesem Vorhaben nach.

Aufgrund des derzeitigen baulichen Zustandes der Gleistrasse und der Haltestellen sind diese Ziele nur durch den geplanten grundhaften Ausbau der Trasse sowie den barrierefreien Umbau der Haltestellen zu erreichen.

Gleichzeitig erfüllt das Vorhaben die Verpflichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG, wonach der Träger der Straßenbaulast nach seiner Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern hat.

Das Vorhaben ist erforderlich und geeignet, den rechtlichen Anforderungen des PBefG nachzukommen und die unter C.II.2 genannten Planungsziele zu verwirklichen.

III Planungsvarianten

Wegen der städtebaulichen Situation sowie des beschränkten Platzangebotes entlang der Berthold-Haupt-Straße kam hinsichtlich der Querschnittsgestaltung nur ein bestandsnaher Ausbau in Frage. Um künftig im Hochwasserfall die Überflutung der Straße zu vermeiden wurde geprüft, die Gradienten im Bereich der Brücke über den Lockwitzbach anzuheben und somit den Durchflussquerschnitt zu vergrößern. Dazu wurden folgende Varianten geprüft:

- Variante 1: bestandsnaher Ausbau
- Variante 2: Anhebung der Gradiente um ca. 65 cm
- Variante 3: Anhebung der Gradiente um ca. 115 cm

Da es zwischen dem Lockwitzbachweg und der Brücke nur einen einseitigen Gehweg auf der südlichen Seite gibt, wurde zudem in vier Untervarianten zu Variante 2 die Möglichkeit geprüft, einen nördlichen Gehweg zu realisieren. Außer der Variante 2 a, die wie im Bestand keinen nördlichen Gehweg vorsieht, führen alle anderen Varianten zu einem größeren Eingriff in die Grünfläche im Abflussbereich der Elbe. Teilweise wären erheblich mehr Bäume zu fällen; in jedem Fall könnte eine sehr wertvolle Eiche neben der Brücke nicht erhalten werden. Die Vorhabenträgerin verzichtete daher auf einen zusätzlichen Gehweg.

Die Variante 3 musste wegen der topografischen Situation ausgeschlossen werden. Sie hätte dazu geführt, dass die direkt anliegenden Grundstücke nicht mehr angebunden werden können; dies ist vor allem für das Altenpflegeheim auf der Berthold-Haupt-Straße 83 nicht zu akzeptieren.

Im Auftrag der Vorhabenträgerin untersuchte die TH Nürnberg in einem Forschungsbericht die Veränderung der Wasserspiegellage der Elbe für die Variante 2. Die Berechnungen kamen zu dem Ergebnis, dass die Anhebung der Berthold-Haupt-Straße im Bereich der Brücke zu einem nicht vertretbaren Rückstau des Lockwitzbaches führt. Die Entscheidung fiel daher zugunsten des bestandsnahen Ausbaus.

Für weitere Details wird auf Nr. 3 und Anlage 2 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) und die Untersuchung der Wasserspiegellage (Unterlage 21.3) verwiesen.

IV Ausbaustandard

Die Berthold-Haupt-Straße ist eine angebaute Hauptverkehrsstraße mit nahräumiger Verbindungsfunktion und wird der Straßenkategorie HS IV zugeordnet. Sie verläuft von der Pirnaer Landstraße bis zur Personen- und Autofähre an der Elbe und besitzt damit eine wichtige Erschließungs- und Sammelfunktion für den Ortsteil Kleinzschachwitz.

Grundlagen der Gleistrassierung bilden die BOStrab sowie die BOStrab-Trassierungsrichtlinien. Sowohl für die Straße als auch für die Gleisanlage beträgt die Entwurfsgeschwindigkeit 50 km/h.

Die Fahrbahn weist eine Breite von 6,65 m auf. Für die Straßenbahn ist wegen der engen Platzverhältnisse kein besonderer Bahnkörper vorgesehen, der Gleisbereich wird auf der gesamten Länge vom Kfz-Verkehr mitgenutzt. Der Gleisachsabstand beträgt wie im Bestand 3,00 m.

Die Brücke über den Lockwitzbach wird als Ersatzneubau in gleicher Länge und mit annähernd gleicher lichten Weite wie das vorhandene Bauwerk errichtet. Die wirksame lichte Abflussfläche erhöht sich um ca. 60 %, da anstelle des derzeitigen Gewölbequerschnitts ein Rechteckquerschnitt zur Ausführung kommt.

Im Detail sind die Trassierungsparameter für die einzelnen Verkehrsanlagen der Unterlage 1 zu entnehmen.

Zwangspunkte für die Linienführung bilden Lage und Höhe der vorhandenen beidseitigen Bebauung bzw. Grundstückseinfriedungen, die Einmündungsbereiche der Nebenstraßen sowie die Höhen und Querschnitte am Bauanfang und Bauende.

Da ein bestandsnaher Ausbau der Verkehrsanlagen erfolgt, ergeben sich keine Änderungen in der Verkehrsqualität. Die Verkehrssicherheit wird insbesondere an den Haltestellen durch den barrierefreien Ausbau erhöht.

V Raumordnung, Regional- und Landesplanung

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, Regional- und Landesplanung vereinbar. Es entspricht den im Landesentwicklungsplan 2013 vom 14. August 2013 unter G 3.4.1 formuliertem Grundsatz zur Weiterentwicklung des ÖPNV und steht den regionalplanerischen Vorgaben der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Ostergebirge vom 24. Juni 2019 nicht entgegen.

VI Wasserwirtschaft, Gewässerschutz

Unter Beachtung der unter A.IV.2 festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar.

Die Nebenbestimmungen berücksichtigen u. a. die Forderungen der unteren und oberen Wasserbehörde sowie der Landestalsperrenverwaltung. Soweit sich Forderungen überschneiden haben, wurden sie nur einmal aufgenommen oder zusammengefasst.

WRRL

Das Vorhaben steht den Zielen der WRRL nicht entgegen. Es bewirkt weder eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers noch eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands von Oberflächengewässern; es steht auch deren Verbesserung nicht entgegen.

Grundsätzlich können Straßenbaumaßnahmen Einflüsse auf die Wasserbeschaffenheit, die Morphologie und die Hydrologie eines Gewässers haben. Negative Auswirkungen auf die Hydrologie sind vorliegend nicht zu erwarten, weil sich das maximale Durchflussvolumen der Brücke vergrößern wird. Da das Vorhaben den Lockwitzbach nur im Bereich der Brücke berührt, keine Veränderung der Entwässerungssituation und keine neue (dauerhafte) Einleitung geplant sind, beschränken sich die Auswirkungen auf Wasserbeschaffenheit und Morphologie auf die Bauphase.

Durch die Bauarbeiten werden Sedimente aufgewirbelt, Bodenmaterial kann eingetragen werden. Bauzeitlich ist eine Grundwasserabsenkung mit Einleitung des gehobenen Grundwassers in den Lockwitzbach erforderlich. Die Auswirkungen sind jedoch zeitlich beschränkt. Die Nebenbestimmungen unter A.IV.2.26 bis A.IV.2.31 stellen außerdem sicher, dass die Wasserqualität unterhalb der Einleitstelle des gehobenen Grundwassers nicht beeinträchtigt wird. Nach Abschluss des Vorhabens ist keine Erhöhung der stofflichen Belastung des Lockwitzbaches zu erwarten.

Die bauzeitliche Verrohrung des Lockwitzbaches erschwert für Wasserorganismen die stromauf gerichtete Durchwanderbarkeit. Dieser Zustand ist jedoch nicht dauerhaft und die Durchgängigkeit des Gewässers wird nicht vollständig unterbrochen. Die Verrohrung wird nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig entfernt, die Wiederbesiedlung des kurzen, durch die Bauarbeiten beeinträchtigten Abschnittes durch Drift und aktive Einwanderung ist durch die unbeeinträchtigten Abschnitte im Oberlauf sichergestellt.

Zu weiteren Details wird auf die wasserrechtliche Stellungnahme des Umweltamtes der Landeshauptstadt Dresden vom 5. September 2018 (Unterlage 21.2) verwiesen. Die

Planfeststellungsbehörde stimmt der Einschätzung des Umweltamtes zu, dass ein besonderer Fachbeitrag WRRL entbehrlich ist.

Gewässerbenutzung

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis. Benutzungen i. S. d. § 8 Abs. 1 WHG sind u. a. das Zutagefördern von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG), dessen Absenken (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG) und Einleiten in ein oberirdisches Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Für die Herstellung eines Mediendükers ist eine vorübergehende offene Grundwasserhaltung im Bereich der Start- und Zielgrube erforderlich. Das Grundwasser wird durch Zutagefördern abgesenkt und in den Lockwitzbach eingeleitet.

Für diese Maßnahmen sind Erlaubnisse nach § 8 Abs. 1 WHG erforderlich. Da Versagungsgründe i. S. d. § 12 Abs. 1 WHG nicht vorliegen, konnten die Erlaubnisse erteilt werden. Die Nebenbestimmungen A.IV.2.26 bis A.IV.2.31 verhindern, dass schädliche Gewässeränderungen auftreten.

Mit Schreiben vom 17. September 2020 erklärte die untere Wasserbehörde ihr nach § 19 Abs. 3 WHG notwendiges Einvernehmen.

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsWG bedürfen die Errichtung und Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich der wasserrechtlichen Genehmigung. Dieser Genehmigungspflicht unterliegen vorliegend der Rückbau und Neubau des Brückenbauwerks, die Errichtung und der Rückbau einer Behelfsbrücke, der Rückbau einer Telekom-Freileitung, der Neubau eines Mediendükers, die Erneuerung einer Fahrleitungsanlage sowie der Neubau und Rückbau einer Verrohrung des Lockwitzbaches zur bauzeitlichen Wasserhaltung.

Die wasserrechtliche Genehmigung ist nach § 26 Abs. 4 Satz 1 SächsWG zu versagen, wenn von dem geplanten Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können.

Versagensgründe liegen hier jedoch nicht vor. Daher konnten die wasserrechtlichen Genehmigungen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsWG für die genannten Anlagen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen unter A.IV.2 stellen sicher, dass keine Nachteile für das Allgemeinwohl sowie für Grundstücke und sonstige Anlagen entstehen.

Hochwasserschutz

Das Vorhaben befindet sich größtenteils im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Elbe.

Nach § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach § 34 BauGB untersagt; unter den Voraussetzungen des Abs. 5 kann die zuständige Behörde jedoch im Einzelfall eine Genehmigung erteilen.

Diese Voraussetzungen sind für die betroffenen baulichen Anlagen gegeben.

Im Gutachten der TH Nürnberg (Unterlage 21.3) wurde nachgewiesen, dass jegliche Planungsvarianten mit Gradientenanhebung der Berthold-Haupt-Straße zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führen würden. Der Straßendamm wird daher höhen- und lagemäßig wie im Bestand ausgeführt. Das Brückenbauwerk wird in gleicher Lage und in annähernd gleicher lichten Weite wie die vorhandene Brücke errichtet, die wirksame lichte Abflussfläche erhöht sich wegen der Ersetzung des vorhandenen Bogenquerschnitts durch einen Rechteckquerschnitt um ca. 60 %. Die Fahrleitungs- und Beleuchtungsmaste werden im Bereich der Brücke am gleichen Ort ersetzt, die Böschungsbefestigung wird bestandsnah erneuert.

Damit wird die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt, Retentionsraum geht nicht verloren. Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser werden nicht nachteilig verändert und der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt. Im Übrigen gewährleisten insbesondere die Nebenbestimmungen A.IV.2.4 bis A.IV.2.10 und A.IV.2.17 bis A.IV.2.19, dass das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt wird und dass keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz und das Überschwemmungsgebiet hervorgerufen werden. Die Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG zur Errichtung baulicher Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet konnte erteilt werden.

Nach § 78a Abs. 1 WHG sind in festgesetzten Überschwemmungsgebieten außerdem u. a. untersagt die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern könnten sowie das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen; unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kann die zuständige Behörde jedoch entsprechende Maßnahmen zulassen.

Diese Voraussetzungen liegen für die betroffenen Anlagen und die Baumneupflanzungen entlang der Berthold-Haupt-Straße vor.

Die Winkelstützwand ist für die höhenmäßige Anpassung der beiden Zufahrten zur Kleingartenanlage entlang der vorhandenen Einfriedung erforderlich, derzeit befindet sich dort eine Böschung. Der Zaun entlang der Kleingartenanlage sowie der Otterschutzzaun sind nicht höher als der bestehende Straßendamm der Berthold-Haupt-Straße. Das Gelände neben dem Gehweg ist als Absturzsicherung erforderlich, es ist nur bei HQ 50 und HQ 100 betroffen. Bei den Baumneupflanzungen handelt es sich um Ersatzpflanzungen am nahezu identischen Ort. Belange des Wohls der Allgemeinheit stehen der Errichtung dieser Anlagen nicht entgegen. Bei Beachtung insbesondere der Nebenbestimmungen A.IV.2.4 bis A.IV.2.10 und A.IV.2.17 bis A.IV.2.19 werden der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt, eine Gefährdung von Leben und Gesundheit oder erhebliche Sachschäden sind nicht zu befürchten. Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG konnte erteilt werden.

Weitere Belange der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes

Den Anforderungen zur Gewässeraufsicht nach § 100 WHG i. V. m. § 106 SächsWG werden die Nebenbestimmungen A.IV.2.32 bis A.IV.2.34 gerecht; Nebenbestimmung A.IV.2.35 beruht auf § 55 Abs. 5 SächsWG.

VII Lärmschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Die Ausgestaltung des Vorhabens im Einzelnen und die in den Planunterlagen enthaltenen sowie die unter A.IV.3.1 bis A.IV.3.6 angeordneten Maßnahmen stellen sicher, dass keine unzumutba-

ren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen i. S. d. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG unausgeglichen zurückbleiben.

1 Rechts- und Beurteilungsgrundlagen

Der Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrslärm erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen auf drei verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

- Bereits bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben (§ 50 BImSchG - planerischer Lärmschutz).
- Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen oder erheblich belästigenden Lärmeinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 BImSchG - aktiver Lärmschutz).
- Kann den vorgenannten Anforderungen durch eine entsprechende Planung oder durch technische Vorkehrungen nicht Rechnung getragen werden, hat der Betroffene gegen den Träger des Vorhabens Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für passive Lärmschutzmaßnahmen oder zum Ausgleich verbleibender Beeinträchtigungen im Außenwohnbereich (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 42 BImSchG).

Nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen und Schienenwegen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel folgende Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

		Tag	Nacht
1.	an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
2.	in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
3.	in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
4.	in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

Die hier genannten Grenzwerte stellen das nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG „Zumutbare“ dar.

Die Einstufung der Gebietsnutzung erfolgt auf Grundlage von Bebauungsplänen oder entsprechend der Schutzbedürftigkeit der vorhandenen Bebauung nach BauNVO. Wird die zu schützende Nutzung nur am Tag oder nur in der Nacht ausgeübt, besteht die Schutzbedürftigkeit nur für diesen Zeitraum (§ 2 Abs. 3 der 16. BImSchV).

Für das Untersuchungsgebiet existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden sind die bebauten Flächen entlang der Berthold-Haupt-Straße als Wohnbauflächen ausgewiesen. Die tatsächliche Bebauung ist durch mehrstöckige Gebäude in aufgelockerter Struktur geprägt.

Der schalltechnischen Untersuchung wurde die Verkehrsprognose für das Jahr 2030 zugrunde gelegt.

2 Vereinbarkeit mit § 50 BImSchG

Nach § 50 BImSchG ist eine raumbedeutsame Maßnahme so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend zum Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Vorliegend handelt es sich um die bestandsnahe Erneuerung einer Straßenbahntrasse und einer Straße. Alternativen, die dem Optimierungsgebot des § 50 BImSchG im Hinblick auf die Lärmimmission mehr Rechnung tragen würden, sind angesichts des unter C.II.2 dargelegten Planungszieles nicht ersichtlich.

3 Beurteilung der künftigen Lärmbelastung anhand der 16. BImSchV

Die 16. BImSchV sieht für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen Lärmvorsorgemaßnahmen vor, falls die von der Straße bzw. dem Schienenweg ausgehenden Lärmemissionen die nach § 2 der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschreiten.

Eine wesentliche Änderung liegt nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV vor, wenn

1. eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder
2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Bei schalltechnischen Untersuchungen sind dabei die unterschiedlichen Verkehrswege und -arten grundsätzlich getrennt voneinander zu betrachten (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. März 1996 - 4 C 9/95). Deshalb sind Straßenbahnlärm und Kfz-Lärm grundsätzlich einzeln zu untersuchen.

Für das Vorhaben ergibt sich insoweit Folgendes:

Vorbemerkung

Nach den unter C.VII.1 dargestellten Grundsätzen sind beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen zur Vermeidung von schädlichen oder erheblich belästigenden Lärmeinwirkungen zunächst aktive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Solche Maßnahmen scheiden im geplanten Vorhaben aus städtebaulichen Gründen von vorn herein aus. Weder die vorhandene Bebauung noch die Platzverhältnisse lassen Lärmschutzwände o. ä. zu. Außerdem könnten wegen der vorhandenen Straßeneinmündungen und Zufahrten durchgehende Anlagen gar nicht errichtet werden. Sofern

eine wesentliche Änderung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV vorliegt, kommen nur passive Lärmschutzmaßnahmen in Betracht.

Straßenbahnverkehr

Die bestandsnahe Gleiserneuerung ist ein erheblicher baulicher Eingriff i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV, weil die Gleistrasse durch die Verschwenkung im Bereich der Haltestellen näher an die Bebauung heranrückt.

In Unterlage 17.3.1 wurden die Lärmimmissionen infolge des erheblichen baulichen Eingriffs (Prognose-Planfall) und die Lärmimmissionen ohne Baumaßnahme (Prognose-Nullfall) ermittelt und bewertet. Im Ergebnis führt der Eingriff an fünf Gebäuden der Berthold-Haupt-Straße dazu, dass nachts der Wert von 60 dB(A) erreicht bzw. überschritten wird. Für diese fünf Gebäude liegt eine wesentliche Änderung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV vor, so dass dem Grunde nach Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen bestehen.

Kfz-Verkehr

Die Straße wird im Bestand saniert, eine Verschiebung des Fahrbahnrandes nach außen ist nicht vorgesehen. Ein erheblicher baulicher Eingriff i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV liegt nicht vor und damit auch keine wesentliche Änderung i. S. v. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV. Die Ermittlung der Emissionen durch den Kfz-Verkehr war dennoch zur Ermittlung des Summenpegels erforderlich.

Summenpegel

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 10. Oktober 2012, A 20.11 - juris, Rn. 15) besteht dann ein Anspruch auf weitergehenden Schallschutz aus der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht für Gesundheit und Eigentum, wenn der Summenpegel sämtlicher Verkehrswege die Schwellenwerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts überschreitet.

Unterlage 17.3.2 ermittelt den Summenpegel der beiden Emittenten Straßenbahn und Kfz-Verkehr im Prognose-Planfall und im Prognose-Nullfall. Demnach werden an sechs Gebäuden vorhandene Belastungen oberhalb der Schwellenwerte weiter erhöht. Die Planfeststellungsbehörde bejaht den Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen für diesen Fall. Auch wenn die Erhöhungen oberhalb der Schwelle minimal und für das menschliche Gehör nicht wahrnehmbar sind, sollen die Anwohner doch vor einer Erhöhung der Gesundheitsgefahren durch Lärm geschützt werden. Die Planfeststellungsbehörde orientiert sich dabei an dem Urteil des BVerwG vom 3. März 2011 - 9 A 8/10 zu einer für zwei Jahre provisorisch als Umleitungsstrecke eingerichteten Fahrbahn, wonach „bezogen auf provisorische Baumaßnahmen der vorliegenden Art lediglich sicherzustellen [ist], dass ein dadurch verursachter vorübergehender Lärmzuwachs nicht dazu führt, dass die Schwelle gesundheitsgefährdender Lärmbelastung überschritten oder eine solche Belastung verstärkt wird“ (juris, Rn. 60).

Diese Bewertung des BVerwG bezieht sich mangels anderer Emittenten zwar nicht auf den Summenpegel, sondern auf den vom Kfz-Verkehr ausgehenden Lärm. Aber auch hier ergeben sich die Ansprüche nicht aus der 16. BImSchV, sondern aus dem grundrechtlichen Schutz der Gesundheit. Die Gesundheitsgefährdung durch zu hohe Lärmbelastung tritt unabhängig von der Zahl der Emittenten ein. Und wenn bereits auf einer für zwei Jahre angelegten Umleitungsstrecke sicherzustellen ist, dass eine (temporäre) Belastung oberhalb des Schwellenwertes nicht verstärkt wird, so muss dies erst recht für eine dauerhafte Belastung gelten.

4 Lärm während der Bauzeit, Umleitungsverkehr

Während der Baumaßnahmen ist mit baubedingten Lärmbelastungen der Anwohner zu rechnen. Die Nebenbestimmungen A.IV.3.4 bis A.IV.3.6 gewährleisten, dass unzumutbare Belastungen durch Baulärm vermieden werden.

Für auf Umleitungsstrecken entstehenden Verkehrslärm kann kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen nach §§ 41, 42 BImSchG abgeleitet werden. Dafür kommt es, wie sich aus § 41 BImSchG i. V. m. § 1 der 16. BImSchV ergibt, allein auf den Verkehrslärm an, der von dem zu bauenden oder zu ändernden Verkehrsweg ausgeht. Lärm, der nicht gerade auf der zu bauenden oder zu ändernden Straße entsteht, wird von der Verkehrslärmschutzverordnung nicht berücksichtigt (BVerwG, Urteil vom 17. März 2005, 4 A 18/04 - juris, Rn. 15). Nicht nur unwesentliche Lärmbelastungen sind jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen. Das ist u. a. dann der Fall, wenn ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen dem Bauvorhaben und der zu erwartenden Verkehrszunahme (und damit Lärmzunahme) auf einer anderen Straße besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. März 2005, 4 A 18/04 - juris, Rn. 18). Nach dem bereits zitierten Urteil des BVerwG vom 3. März 2011 - 9 A 8/10 zu einer für zwei Jahre provisorisch als Umleitungsstrecke eingerichteten Fahrbahn, ist „bezogen auf provisorische Baumaßnahmen der vorliegenden Art lediglich sicherzustellen, dass ein dadurch verursachter vorübergehender Lärmzuwachs nicht dazu führt, dass die Schwelle gesundheitsgefährdender Lärmbelastung überschritten oder eine solche Belastung verstärkt wird“ (juris, Rn. 60). Vorliegend ist jedoch zu beachten, dass die Bauzeit für die Berthold-Hauptstraße nur 9 Monate beträgt.

Lärmschutzbelange der Nachbarschaft sind außerdem grundsätzlich nur dann in die planerische Abwägung einzubeziehen, wenn die Lärmbelastung durch das Vorhaben ansteigt. Dies gilt auch dann, wenn die für den Planfall prognostizierten Belastungswerte oberhalb der zur Abwehr einer Gesundheitsgefährdung nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sowie unzumutbarer Eingriffe in das Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 GG in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts liegen (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2011, 7 A 11/10 - juris, Rn. 30).

Durch den Umleitungsverkehr erhöht sich an vielen Gebäuden der Beurteilungspegel (teilweise sehr deutlich), bleibt aber unterhalb der Schwellenwerte. An drei Gebäuden wird nachts der Schwellenwert erstmals erreicht bzw. vorhandene Belastungen oberhalb des Schwellenwertes weiter erhöht. Diese Gebäude werden aber nur tagsüber gewerblich genutzt. Lediglich an einem Gebäude mit Wohnnutzung erhöht sich der Beurteilungspegel nachts von 60,0 dB(A) auf 60,5 dB(A).

Eine deutliche Erhöhung der Lärmbelastung ist damit nur unterhalb der Schwellenwerte zu verzeichnen. Die Erhöhung oberhalb der Schwellenwerte mit 0,5 dB(A) ist für das menschliche Gehör kaum wahrnehmbar.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht die mit steigenden Lärmbelastungen verbundene Minderung von Lebensqualität sowie die Gesundheitsgefährdung oberhalb der Schwellenwerte. In die Abwägung ist aber auch die Dauer der Belastung einzustellen. Die Gesamtbauzeit beträgt 9 Monate. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass ortskundige Fahrer sich nicht zwingend an die ausgewiesene Umleitungsstrecke halten, sondern auf weniger stark befahrene Straßen ausweichen.

Wegen der Vorbelastung im Gebiet, der erwarteten großräumigeren Verteilung des Umleitungsverkehrs, besonders aber wegen der nicht sehr langen Einwirkzeit hält die Planfeststellungsbehörde die auftretenden Lärmbelastungen für zumutbar.

VIII Luftschadstoffe

Das Vorhaben bewirkt keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe und führt nicht zu einer relevanten Erhöhung der vorhandenen Schadstoffbelastung. Es entspricht dem in § 50 BImSchG angelegten Vermeidungsgrundsatz.

Nach § 50 Satz 1 BImSchG ist eine raumbedeutsame Maßnahme so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Vorliegend handelt es sich um den bestandsnahen Ausbau vorhandener Verkehrsstrassen, Beeinträchtigungen an anderer Stelle werden nicht ausgelöst.

Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen gehören nach § 3 Abs. 1, 2 und 4 BImSchG auch Luftverunreinigungen. Speziell festgelegte Grenzwerte zur Beurteilung der Schädlichkeit straßenverkehrsbedingter Schadstoffimmissionen ergeben sich aus der 39. BImSchV.

Ausweislich des Themenstadtplanes der Landeshauptstadt Dresden beträgt die NO₂-Straßenrandbelastung entlang der Berthold-Haupt-Straße 13 bis 25 µg/m³, die flächenhafte Belastung 15 bis 20 µg/m³. Die PM₁₀-Straßenrandbelastung und die flächenhafte Belastung liegen zwischen 20 und 24 µg/m³. Damit werden die in § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 39. BImSchV festgesetzten über ein Kalenderjahr gemittelten Grenzwerte von jeweils 40 µg/m³ unterschritten. Das Vorhaben führt grundsätzlich nicht zu einer Verlagerung von Verkehrsströmen, so dass Prognose-Nullfall und Prognose-Planfall mit gleichem Verkehrsaufkommen angesetzt werden können. Die Verkehrsprognose 2030 weist - vorhabensunabhängig - für die Berthold-Haupt-Straße eine Zunahme des Kfz-Verkehrs von max. 20 % aus. Da durch bessere und emissionsärmere Verkehrstechnik von sinkenden spezifischen Luftschadstoffbelastungen ausgegangen werden kann, ist auch in Zukunft sicher mit der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte zu rechnen.

Baubedingt können durch Baumaschinen und den Baustellenverkehr vorübergehend erhöhte Abgas- und Staubbelastungen auftreten. Die Nebenbestimmungen A.IV.3.4, A.IV.3.7 und A.IV.3.8 stellen jedoch sicher, dass diese Belastungen auf ein Minimum reduziert werden.

IX Bodenschutz, Abfallwirtschaft und Altlasten

Unter Beachtung der unter A.IV.4 festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen des Bodenschutzes, der Abfallwirtschaft und des Schutzes vor Altlasten vereinbar.

Die Nebenbestimmungen entsprechen den in § 1 BBodSchG genannten Grundsätzen des Umgangs mit Boden, den in § 4 und § 7 BBodSchG normierten Pflichten zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge sowie den sonstigen Bestimmungen des BBodSchG, des SächsKrWBodSchG und des KrWG.

Durch die Nebenbestimmungen A.IV.4.1 und A.IV.4.2 sollen baubedingte Bodenbelastungen jeglicher Art vermieden bzw. vermindert werden (vgl. § 12 Abs. 9 BBodSchV). Nebenbestimmung A.IV.4.3 dient dem besonderen Schutz des Mutterbodens und entspricht den in DIN 18300, 18915 und 19731 enthaltenen Anforderungen zu Bodenabtrag, -trennung und -lagerung. Nebenbestimmung A.IV.4.4 beruht auf § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG i. V. m. §§ 9 und 10 BBodSchG. Nebenbestimmung A.IV.4.5 stellt sicher, dass die Bodenfruchtbarkeit wiederhergestellt wird. Die Anforderungen richten sich nach § 12 BBodSchV. Nebenbestimmung A.IV.4.6 gewährleistet, dass die nur vo-

rübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder ihre ursprüngliche Funktion erfüllen können.

Nebenbestimmung A.IV.4.7 beruht auf §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 Satz 2 und 8 Abs. 1 KrWG, Nebenbestimmung A IV.4.8 auf § 15 Abs. 1 und 2 KrWG. Die Überwachung der Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach § 47 Abs. 1 KrWG sichern die Nebenbestimmungen A.IV.4.9 bis A.IV.4.11.

X Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist unter Beachtung der unter A. IV. 5 festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Daraus ergibt sich die Pflicht, unvermeidbare Beeinträchtigungen zu minimieren.

Die vorliegende Planung wird diesen Anforderungen gerecht.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen gewährleisten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (vgl. auch Nebenbestimmung A.IV.5.1).

Darüber hinaus sind die Beeinträchtigungen unvermeidbar. Zumutbare Alternativen, mit denen die unter C.II.2 genannten Ziele mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden können, sind nicht ersichtlich (vgl. unter C.III).

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Eine Beeinträchtigung ist dann ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Vorliegend erfolgt der Ausgleich durch die Pflanzung von insgesamt 143 Straßenbäumen, die Entsiegelung von teilversiegelten Flächen und die Teilentsiegelung versiegelter Flächen sowie durch die Anlage, Entwicklung und Pflege einer Auwiese an einem externen Standort.

Mit den im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff ausreichend kompensiert, der Nachweis im Einzelnen ist den Ausführungen in Nr. 6 und 7 der Unterlage 19.1 zu entnehmen.

Die Nebenbestimmungen A.IV.5.2 bis A.IV.5.5 gewährleisten, dass die erforderlichen Maßnahmen sachgerecht umgesetzt werden. Nebenbestimmung A.IV.5.6 dient der Erfolgskontrolle, sie beruht auf § 17 Abs. 7 BNatSchG.

2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft, europäischer Gebietsschutz

Die Ausbautrasse quert im Bereich des Lockwitzbaches das durch Verordnung der Landeshauptstadt Dresden vom 29. August 1996 festgesetzte Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Elbwiesen und -altarme“. Verbotstatbestände nach § 5 der Verordnung werden durch das Vorhaben nicht verwirklicht. In den Randbereichen der Berthold-Hauptstraße und der Brücke wird es zwar baubedingte Beeinträchtigungen geben, diese sind jedoch unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen weder erheblich noch nachhaltig. Der anlagebedingte Gehölzverlust wird durch die geplanten Neupflanzungen ausgeglichen. Das Vorhaben verändert weder den Charakter des Gebietes noch läuft es den in § 3 der Verordnung festgelegten Schutzzweck zuwider. Die nach § 6 Abs. 2 der Verordnung erforderliche Erlaubnis ist nach Abs. 3 zu erteilen.

Südlich der Berthold-Haupt-Straße, zwischen Meußlitzer und Hosterwitzer Straße liegt der Waldpark Kleinzschachwitz, ein nach § 29 BNatSchG geschützter Landschaftsbestandteil. Der Park liegt nicht im Baumgriff und ist unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht betroffen.

Natura-2000-Gebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Die baubedingte Beseitigung von 55 Bestandsbäumen stellt einen Verstoß gegen die Gehölzschutzsatzung der Landeshauptstadt Dresden dar.

Nach § 4 Nr. 1 der Gehölzschutzsatzung ist es verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder deren äußere Gestalt zu verändern.

Nach § 7 der Gehölzschutzsatzung i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und § 39 SächsNatSchG kann eine Befreiung erteilt werden, wenn diese aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Die Schadensbeseitigung an Verkehrsanlagen, die dem Kfz-Verkehr und dem ÖPNV dienen, sowie der barrierefreie Umbau von Haltestellen stellen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dar. Zumutbare Alternativen, bei denen das mit dem Bauvorhaben verfolgte Ziel am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen der geschützten Gehölze erreicht werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Nach § 10 Abs. 1 der Gehölzschutzsatzung ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, für die gefälltten Bäume Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dem wird durch die Pflanzung von insgesamt 143 Bäumen Rechnung getragen.

3 Besonderer Artenschutz

Belange des besonderen Artenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Grundlage dieses Prüfergebnisses bilden die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 19.2), auf die hinsichtlich weiterer Details verwiesen wird, und der darin enthaltene Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Diese Zugriffsverbote werden durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden.

In der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde zunächst anhand vorliegender Daten insbesondere aus der zentralen Artdatenbank des Freistaates Sachsen das im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Artenspektrum bestimmt. Wegen fehlender Habitatstrukturen konnte eine Vielzahl von Arten ausgeschlossen werden. Mit einer durch mehrfache Begehungen gewonnenen Bestandserfassung wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde folgende maßgebliche Arten bzw. Artgruppen für die weitere Untersuchung bestimmt: 23 Vogelarten, Fledermäuse, Eremit (Juchtenkäfer), Biber und Fischotter. Diese wurden auf ihre bau-, anlage- und betriebsbedingte Gefährdungen und den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Die im folgenden genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beziehen sich auf die Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1, S. 21 ff.), die unter V 8 auch die besonderen artenschutzrechtlichen Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen beinhalten.

Vögel

Im Untersuchungsgebiet wurden 11 Brutvogelarten und 12 Nahrungsgäste nachgewiesen (vgl. Unterlage 19.2., S. 17, Tabelle 9). Von diesen Arten sind zwei den Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung zuzuordnen (Eisvogel, Saatkrähe) und 21 den häufigen Vogelarten.

Bau- und anlagebedingt ist nicht mit Verletzung oder Tötung von Individuen zu rechnen. Baubedingte Kollisionen mit Baufahrzeugen sind aufgrund der geringen Fläche des Eingriffs und der langsamen Bewegungen der Fahrzeuge nicht zu erwarten. Im Übrigen verhindern die festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V 2 (Beschränkung Baufeld) und V 8 (hier: Bauzeitenregelung, ökologische Fällbegleitung, weitgehender Erhalt von Gehölzstrukturen) baubedingte Beeinträchtigungen von Vögeln.

Eine betriebsbedingte Kollision mit Kraftfahrzeugen kann zwar nicht ausgeschlossen werden, eine Erhöhung des Tötungsrisikos ist aber wegen der bereits vorhandenen Verkehrsnutzung der Trasse nicht zu erwarten.

Der Eintritt des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

In der Bauphase können durch erhöhte Lärmeinwirkung, visuelle Reize und Erschütterungen Störungen auftreten. Wegen des temporären Charakters dieser Störungen in Verbindung mit der Vorbelastung sind sie als unerheblich anzusehen; ein Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Da das Vorhaben keine Verlagerung von Verkehrsströmen hervorruft, ist auch die Zunahme betriebsbedingter Störungen ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Die Fällung von Bäumen und die Rodung von Gehölzen können zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Die Verluste werden jedoch durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (insbesondere die Bauzeitenregelung, die ökologische Fällbegleitung und der weitgehende Erhalt von Gehölzstrukturen) weitestgehend minimiert. Außerdem werden - teilweise als CEF-Maßnahme - Nisthilfen für Vögel geschaffen. Die Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt, da im Umfeld des geplanten Vorhabens ausreichend Ausweichflächen vorhanden sind.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet sind sieben Fledermausarten und weitere Arten der Artengruppe Mausohrfledermaus zu erwarten (vgl. Unterlage 19.2, Seite 24, Tabelle 10).

Da von dem Vorhaben keine Gebäude betroffen sind, ist nicht mit einer Beeinträchtigung gebäudebewohnender Fledermausarten zu rechnen. Gehölzbewohnende Arten könnten nach der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in neun Bäumen vorkommen, die über geeignete Höhlungen verfügen. Davon sollen zwei Bäume erhalten werden, zwei weitere existieren laut einer aktuellen Standortbegehung der Vorhabenträgerin nicht mehr. Eine Kontrolle der höher liegenden Höhlungen bei den zu fallenden Bäumen mit einem Hubsteiger konnte wegen der Stromleitung für die Straßenbahn nicht durchgeführt werden.

Bau- und anlagebedingt ist nicht mit Verletzung oder Tötung von Individuen zu rechnen. Baubedingte Kollisionen mit Baufahrzeugen sind aufgrund der geringen Fläche des Eingriffs und der langsamen Bewegungen der Fahrzeuge nicht zu erwarten. Im Übrigen verhindern die festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V 2 (Beschränkung Baufeld) und V 8 (hier: Bauzeitenregelung, ökologische Fällbegleitung, weitgehender Erhalt von Gehölzstrukturen) baubedingte Beeinträchtigungen von Fledermäusen.

Eine betriebsbedingte Kollision mit Kraftfahrzeugen kann zwar nicht ausgeschlossen werden, eine Erhöhung des Tötungsrisikos ist aber wegen der bereits vorhandenen Verkehrsnutzung der Trasse nicht zu erwarten.

Der Eintritt des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

In der Bauphase können durch erhöhte Lärmeinwirkung, visuelle Reize und Erschütterungen Störungen auftreten. Wegen des temporären Charakters dieser Störungen in Verbindung mit der Vorbelastung sind sie als unerheblich anzusehen; ein Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Auch der mögliche anlagebedingte Verlust von Nahrungshabitaten ist nicht als erhebliche Störung anzusehen. Die Tiere können zur Nahrungssuche auf benachbarte Flächen ausweichen.

Da das Vorhaben keine Verlagerung von Verkehrsströmen hervorruft, ist auch die Zunahme betriebsbedingter Störungen ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Die Fällung von Bäumen und die Rodung von Gehölzen können zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Die Verluste werden jedoch durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (insbesondere die Bauzeitenregelung, die ökologische Fällbegleitung und der weitgehende Erhalt von Gehölzstrukturen) weitestgehend minimiert. Außerdem werden - teilweise als CEF-Maßnahme - Ersatzquartiere für Fledermäuse geschaffen. Die Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt, da im Umfeld des geplanten Vorhabens ausreichend Ausweichflächen vorhanden sind.

Eremit (Juchtenkäfer)

Das Vorkommen des Eremiten konnte im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden, es sind jedoch Bäume mit entsprechenden Höhlungen vorhanden. Nach der aktuellen Standortbegehung der Vorhabenträgerin sind davon zwei Bäume zur Fällung vorgesehen. Eine Kontrolle der höher liegenden Höhlungen mit einem Hubsteiger konnte wegen der Stromleitung für die Straßenbahn nicht durchgeführt werden. Eine tatsächliche Besiedlung kann erst im Zuge der ökologischen Fällbegleitung festgestellt werden.

Bei einem Nachweis des Eremiten ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ein anerkanntes Verfahren ist die Sicherung besiedelter Stammabschnitte und deren senkrechte Lagerung an anderen geeigneten Bäumen (vgl. A.IV.5.3). Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass beim Fällen, Transport und Aufstellen der Stämme einzelne Käfer oder Larven herausfallen und beim anschließenden Aufsammeln übersehen werden. Damit wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko der sonst geschützt im Baum lebenden Käfer signifikant erhöht und der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.

Das erforderliche Aufsammeln von aus den zu bergenden Baumabschnitten austretenden Käfern und Larven stellt keinen Verstoß gegen das Fangverbot dar (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Der Verlust von Strukturen, die dem Eremiten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen könnten, ist nicht auszuschließen. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt jedoch durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie das beschriebene Verfahren im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt.

Biber und Fischotter

Der nördlich des Untersuchungsgebietes liegende Elbraum gilt als Habitatfläche für den Biber. Spuren des Bibers wurden in der Vergangenheit im Mündungsbereich des Lockwitzbaches in die Elbe in 800 m Entfernung zum Untersuchungsgebiet und 500 m nördlich am Lockwitzbach gefunden. Im Untersuchungsgebiet selbst konnte er nicht nachgewiesen werden, jedoch eignen sich die nördlichen und südlichen Bereiche entlang des Lockwitzbaches grundsätzlich als Lebensraum.

Der Elbraum gilt auch als Habitatfläche für den Fischotter. Dabei ist der Abschnitt zwischen Meißen und Pirna, damit auch das Stadtgebiet Dresden, deutlich geringer besiedelt als die Abschnitte nördlich von Meißen und im Elbsandsteingebirge. Im Untersuchungsgebiet wurde der Fischotter noch nicht nachgewiesen, sein Vorkommen kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Das bau- und betriebsbedingte Tötungsrisiko von Biber und Fischotter wird durch die festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V 2 (Baustelleneinrichtung, Beschränkung Baufeld) und V 8 (hier: ökologische Baubegleitung, biber- und fischottergerechte Gestaltung der Brücke, Errichtung von Leitzäunen) ausgeräumt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden Arten sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG treten nicht ein.

Ausnahmen

In der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 19.2) wurde vorsorglich ein Ausnahmeantrag von den Verboten nach § 44 Nr. 1 und 3 BNatSchG für Vögel, Fledermäuse und den Eremiten gestellt, da deren Vorkommen in einzelnen zu fallenden Bäumen nicht kontrolliert werden konnte.

Für Vögel und Fledermäuse ist dieser Antrag nicht nachvollziehbar. Der Eintritt der genannten Verbotstatbestände wurde insbesondere mit Hinweis auf die geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen plausibel ausgeschlossen, eine Ausnahme ist damit nicht erforderlich.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich für den Eremiten der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht.

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn diese aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Das Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten.

Es dient dem langfristigen Erhalt der Funktionsfähigkeit einer wichtigen Verkehrsverbindung. Hochwasserschäden werden beseitigt und dabei leistungsfähige Verkehrsanlagen insbesondere des ÖPNV geschaffen, um seine Attraktivität zu erhöhen. Gleichzeitig wird den Anforderungen des Kfz-Verkehrs Rechnung getragen. Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer - insbesondere für die Nutzer des ÖPNV und für Fußgänger - wird erhöht, mobilitätseingeschränkten Personen der barrierefreie Zugang zu den Anlagen des ÖPNV ermöglicht. Außerdem wird die Durchgängigkeit des Lockwitzbaches im Bereich der Brücke verbessert.

Die Ausnahme darf nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert.

Eine andere, für den Eremiten günstigere Planungsvariante des Vorhabens, mit der sich die genannten Ziele erreichen lassen, ist nicht ersichtlich. Die Fällung der (potenziellen) Brutbäume ist wegen ihrer unmittelbaren Lage am Straßenbord (die Krone und vermutlich die Wurzeln ragen weit in den Straßenraum hinein) erforderlich. Alternativen zur Umlagerung von Brutbäumen, bei denen das Tötungsrisiko des Eremiten und seiner Entwicklungsformen vollständig ausgeschlossen wird, sind nicht bekannt.

Da durch die Umlagerung der während der Baumaßnahme aufgefundenen Brutbäume zumindest ein bedeutender Teil der dort vorkommenden Käfer und Larven des Eremiten gerettet werden können, ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der Population des Eremiten im Umgriff des Vorhabens nicht verschlechtern wird.

XI Anlagen der Ver- und Entsorgung

Von der Baumaßnahme sind Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung betroffen. Da die Ver- und Entsorgung der Daseinsvorsorge dient und eine Vermeidung von Störungen in diesem Bereich im öffentlichen Interesse liegt, sind der Vorhabenträgerin zum Schutz der jeweiligen Leitungsträger und der potenziell von einem Ausfall betroffenen Bürger allgemeine Unterrichts- und Sicherungspflichten aufzuerlegen (vgl. Nebenbestimmungen unter A.IV.6.1).

Den Forderungen der einzelnen Leitungsträger wurde durch die Nebenbestimmungen A.IV.6.2 bis A.IV.6.5 entsprochen.

Die Vorhabenträgerin hat weitgehend die Beachtung der Forderungen zugesichert. Regelungen zur Kostentragung für die in den Planunterlagen ausgewiesenen Änderungen von öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Ebenfalls außerhalb des Planfeststellungsverfahrens sind nachträglich benannte zusätzliche Maßnahmen abzustimmen, die keine Folgemaßnahmen des Vorhabens sind, die die Versorgungsträger während der Baudurchführung aber realisieren wollen.

XII Sonstige Öffentliche Belange

1 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Die Nebenbestimmungen A.IV.7.1.1 bis A.IV.7.1.8 berücksichtigen die Belange des Fischartenschutzes und der Fischerei, die Nebenbestimmungen A.IV.7.1.9 und A.IV.7.1.10 die der Geologie.

Die erforderliche Anzeige nach § 14 Abs. 1 SächsFischVO wird durch Nebenbestimmung A.IV.7.1.1 gesichert. Nebenbestimmung A.IV.7.1.2 beruht auf § 14 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SächsFischVO.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Fischfauna wird durch Nebenbestimmung A.IV.7.1.3 verhindert. Die Erlaubnispflicht der Elektrofischerei beruht auf § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsFischVO.

Die Nebenbestimmungen A.IV.7.1.4 bis A.IV.7.1.8 dienen dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt; vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 SächsFischG.

2 Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Die vom LASuV in seiner Funktion als Technische Aufsichtsbehörde (TAB) Straßenbahn erhobenen Forderungen wurden überwiegend in die Nebenbestimmungen A.IV.7.2 übernommen. Sie dienen im Wesentlichen der Umsetzung der für den Bau und den Betrieb von Straßenbahnen maßgeblichen Regelungen der BOStrab.

Das LASuV forderte außerdem, sichere Ausweismöglichkeiten für Radfahrer zu prüfen, um die Fahrplanmäßigkeit der Straßenbahn durch vorausfahrenden langsameren Radverkehr nicht zu gefährden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Errichtung eines separaten Radweges ist im vorhandenen Straßenraum nicht möglich. Ein Vorausfahren von Radfahrern erfolgt bereits gegenwärtig und wird von der DVB AG akzeptiert; Störungen sind nicht bekannt. Die Vorhabenträgerin strebt an, den Gehweg für Radfahrer freizugeben. Eine Entscheidung hierüber obliegt nicht der Planfeststellung, sondern einer verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde.

Eine weitere Forderung betrifft die Schaltung von Lichtsignalanlagen, diese ist jedoch ebenfalls nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Die Frage, warum an der landwärtigen Haltestelle Meußlitzer Straße kein Fahrgastunterstand geplant sei, hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar beantwortet.

3 Denkmalschutz und Archäologie

Das Vorhaben ist bei Beachtung der unter A.IV.7.3 festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar.

An den Planungsbereich grenzen mehrere Kulturdenkmale nach § 2 Abs. 1 SächsDSchG. Insofern ist es denkmalschutzrechtlich relevant, auch wenn kein Kulturdenkmal direkt von der Baumaßnahme betroffen ist. Da hochbauliche Maßnahmen wie Fahrleitungsmaste und Haltestelleneinrichtungen geplant sind, ist im Interesse des Umgebungsschutzes i. S. v. § 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG die Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde zu führen; vgl. Nebenbestimmung A.IV.7.3.1. Nebenbestimmung A.IV.7.3.2 beruht auf § 20 SächsDSchG.

Dem Hinweis des Landesamtes für Archäologie, dass die denkmalschutzrechtliche Genehmigung rechtzeitig bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen sei, kann nicht gefolgt werden. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, wie z. B. öffentlich-rechtliche Genehmigungen nicht erforderlich; alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen werden rechtsgestaltend geregelt (Konzentrationswirkung, vgl. § 75 Abs. 1 VwVfG). Einer gesonderten denkmalschutzrechtlichen Genehmigung außerhalb der Planfeststellung bedarf es daher nicht.

4 Weitere öffentliche Belange

Die im Baubereich befindlichen Raumbezugsfestpunkte gehören nach Angabe des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen zur Kategorie „künftig

wegfallend". Die Nebenbestimmung A.IV.7.4.1 sichert somit die Belange des Vermessungswesens; sie beruht auf § 9 SächsVermKatG.

Das Polizeiverwaltungsamt informiert darüber, dass für die vom Vorhaben betroffene Fläche keine Belastungen mit Kampfmitteln bekannt seien. Nebenbestimmung A.IV.7.4.2 beruht auf § 3 SächsKMVO.

Die Polizeidirektion Dresden sah in ihrer Stellungnahme Probleme für den Radverkehr im Bereich der Haltestellen. Durch die Verschiebung der Gleise in Richtung Fahrbahnrand gerate der Radverkehr zu nah an die rechte Schiene, so dass Sturzgefahr bestünde.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zur Errichtung barrierefreier Haltestellen ist die Verlegung der Gleise erforderlich. Platz für ein angehobenes Radkap ist im Seitenraum nicht vorhanden. Außerdem gibt es vor und hinter der Haltestelle keine Radverkehrsführung. Die Vorhabenträgerin strebt an, den Gehweg für Radfahrer freizugeben. Eine Entscheidung hierüber obliegt nicht der Planfeststellung, sondern einer verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde.

XIII Umweltverträglichkeitsprüfung

1 Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben stellt ein Änderungsvorhaben i. S. v. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG dar. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, ist nach § 9 Abs. 3 UVPG eine Vorprüfung durchzuführen, wenn (wie vorliegend) für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Nach Nr. 14.11 der Anlage 1 ist für den Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht nach § 9 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnten, war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens.

2 Zusammenfassende Darstellung

Nach § 24 UVPG ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erarbeiten. Die Grundlagen dafür sind insbesondere der UVP-Bericht (Unterlage 19.4) sowie die sonstigen von der Vorhabenträgerin eingereichten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die Äußerungen der Öffentlichkeit im Anhörungsverfahren.

Der Untersuchungsumfang richtet sich nach den entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen und ist abhängig von der Betroffenheit der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Schutzgüter sind Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Das Untersuchungsgebiet liegt im innerstädtischen besiedelten Gebiet entlang der Berthold-Haupt-Straße von Am Alten Elbarm bis zur August-Röckel-Straße und wird durch ein Band von 20 m beidseits der Straßenachse gebildet.

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben beinhaltet die grundhafte Erneuerung der Berthold-Haupt-Straße und der Gleisanlagen, den Ersatzneubau der Brücke über den Lockwitzbach sowie den barrierefreien Ausbau der Straßenbahnhaltstellen Heckenweg und Meußlitzer Straße. Dazu werden im Bereich der Haltestellen die Gleisachsen an die Fahrbahnänder verschwenkt. Straßenbahn- und Kfz-Verkehr vollziehen sich in einer gemeinsamen Fahrgasse. Der Ausbau der Fahrbahn erfolgt im Querschnitt und in der Höhenlage bestandsnah. Die Gehwege werden zwischen Ulmenstraße und Meußlitzer Straße saniert. Radverkehrsanlagen sind weder vorhanden noch vorgesehen. Pkw-Stellplätze werden - soweit die Sichtverhältnisse dies zulassen - teilweise wiederhergestellt. Außerdem werden im Zuge der Baumaßnahmen Leitungen der Ver- und Entsorgungsunternehmen erneuert. Wegen des Neubaus der Brücke ist für Fußgänger die Errichtung einer Interimsbrücke mit anschließendem Gehweg erforderlich.

Zu weiteren Details wird auf die Planunterlagen verwiesen.

2.2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

Das Untersuchungsgebiet liegt im südöstlichen Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden in den Ortsteilen Leuben und Kleinzschachwitz. Naturräumlich zählt es zur Dresdner Elbtalweitung, die sich von Pirna bis Meißen entlang des Elbtals erstreckt.

Das Landschaftsbild ist durch die städtische Lage der Berthold-Haupt-Straße geprägt und eher heterogen. Am Bauanfang dominieren auf der südlichen Seite Mehrfamilienhäuser, auf der nördlichen Seite Reihen- und Einfamilienhäuser mit großzügigen Gärten sowie Kleingartenanlagen. Im Umfeld des Lockwitzbaches entwickeln der natürliche Abflussbereich der Elbe, Kleingartenanlagen und der prägnante Alleencharakter ein grünes Gesamtbild. Jenseits des Lockwitzbaches liegt ein sich zum Knoten Meußlitzer Straße hin verdichtendes urbanes Umfeld vor. Ab der Einmündung Freischützstraße bis zum Bauende bestimmen die waldartigen Strukturen des Waldparks Kleinzschachwitz und der parkartige Baumbestand der gegenüber liegenden Grünanlage den Straßenraum.

Das Lokalklima ist gegenüber Freilandverhältnissen mäßig überwärmt. Das locker bebaute Gebiet ist gut durchlüftet. Der Lockwitzbach mit seinen Uferbereichen, der Waldpark Kleinzschachwitz sowie die sonstigen Grünflächen stellen Bereiche hoher Kalt- und Frischluftproduktion dar. Die nächtliche Abkühlung ist gut bis mäßig.

Erhöhte lufthygienische Belastungen sind nicht zu verzeichnen. Sowohl die NO₂-Belastung als auch die PM₁₀-Belastung liegen unterhalb 25 µg/m³. Gebiete mit NO₂-Belastungen von weniger als 25 µg/m³ gelten als Flächen mit guter lufthygienischer Qualität.

Das Vorhaben wird größtenteils im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Elbe verwirklicht. Im Bereich des Lockwitzbaches quert die Berthold-Haupt-Straße das Landschaftsschutzgebiet Dresdner Elbwiesen und-altarme. Der zwischen Meußlitzer und Hosterwitzer Straße liegende Waldpark Kleinzschachwitz ist ein nach § 29 BNatSchG geschützter Landschaftsbestandteil. Weitere Schutzgebiete werden nicht berührt.

Die Wohnanlagen Berthold-Haupt-Straße 46 bis 56 und 58 bis 68, Heckenweg 1 bis 3 und 14 bis 18 sowie Kleinzschachwitzer Straße 11 bis 15, 17 bis 21, 23 bis 27 und 29 bis 33 stehen unter Denkmalschutz. Als Einzelkulturdenkmale sind die Berthold-Haupt-Straße 89 und 91 ausgewiesen.

Aufgrund der intensiven Besiedlung sind im Untersuchungsgebiet überwiegend Leitbodenformen anthropogener Prägung anzutreffen. Eine Ausnahme bildet der Bereich des Altelbarms, durch den der Lockwitzbach fließt. Dieses Gebiet zählt zu den Leitbodenformen der Auen, Fluss- und Bachtäler, der Untergrund wird von Nassgley aus Auelehm gebildet. Östlich und westlich schließen sich sandige Tallehme an.

Der Lockwitzbach ist das einzige Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet. Er ist ein Gewässer 1. Ordnung und zählt zum Fließgewässertyp grobmaterialreicher silikatischer Mittelgebirgsbach. Südlich des Gebietes bis einschließlich des Bereiches unterhalb der Brücke ist er befestigt und teilweise begradigt, weiter nördlich (wo er letztlich in die Elbe mündet) besitzt er ein naturnahes Bachbett und naturnahe Uferbereiche.

Der gesamte Bereich des Bachlaufes und des Elbaltarms ist grundwasserbeeinflusst mit einem Grundwasserflurabstand von unter 2 m nördlich der Straße und 2 bis 5 m südlich der Straße. Das Gebiet zählt zum Verbreitungsgebiet sowohl des Elbtal-Grundwasserleiters als auch des kretazischen Grundwasserleiters. Die Grundwasserneubildungsrate ist im Bereich des Baches gering und weist in den übrigen Bereichen mittlere bis hohe Werte auf; die natürliche Grundwassergeschütztheit ist sehr niedrig bis niedrig.

Direkt von der Baumaßnahme betroffen sind erwartungsgemäß überwiegend Biotoptypen der Verkehrsflächen mit geringen oder ohne Wert für den Arten- und Biotopschutz. Das betrifft den Straßenraum mit seinen vollversiegelten Flächen sowie die voll- oder teilversiegelten Gehwegbereiche. Diese werden durch straßenbegleitende Bäume aufgewertet, wobei viele junge Bäume mit zum Teil schlechtem Zustand und nur wenige ältere, wertvolle Altbäume vorhanden sind. Für den Biotopverbund haben vor allem die Bereiche entlang des Lockwitzbaches sowie die Parks und Grünflächen jenseits der Straße mit ihrem teilweise imposanten Altbaumbestand eine Bedeutung.

Das Landschaftsschutzgebiet Dresdner Elbwiesen und -altarme ist wegen der Vielfalt von Arten mit besonderem Schutzstatus ein für Dresden sehr wertvolles Gebiet. Im Untersuchungsgebiet spiegelt sich diese Vielfalt nicht vollständig wieder. Es wurden 11 Brutvogelarten und 12 Nahrungsgäste nachgewiesen. Darunter zählen der Eisvogel und die Saatkrähe zu den Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und 21 Arten zu den häufigen Vogelarten. Aus der Datenrecherche war mit sieben Fledermausarten und einer -artengruppe zu rechnen, vier davon konnten bei Begehungen festgestellt werden. Kein Nachweis gelang bisher für den Eremiten, den Biber und den Fischotter; ihr Vorkommen ist aber nicht auszuschließen.

Entscheidend für die Lebensqualität des Menschen sind neben der Lärmsituation und der Luftqualität besonders die erholungsrelevanten Strukturen und die Ausstattung mit Geschäften, Gastronomie und Sozialeinrichtungen. Aufenthaltsqualität besitzen vor allem die Kleingärten, der Waldpark Kleinzschachwitz mit einem Kinderspielplatz und die Tennisanlage. Im Umfeld befinden sich zwei Kindertagesstätten, fünf Schulen und ein Altenheim; Geschäfte und Gastronomie sind vereinzelt vorhanden.

Eine detaillierte Beschreibung ist jeweils in den Unterlagen 19.1 und 19.3 enthalten.

2.3 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Bei der Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen zu berücksichtigen.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich insbesondere aus der vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen z. B. für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze sowie aus den Lärm- und Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge. Diese Auswirkungen sind überwiegend auf die Bauzeit beschränkt.

Anlagebedingte Auswirkungen von Infrastrukturprojekten sind regelmäßig die dauerhafte Versiegelung von Flächen. Vegetationsflächen und Lebensräume frei lebender Tiere gehen verloren, das Erscheinungsbild verändert sich, ggf. werden das Wohnumfeld und die Erholungsqualität beeinträchtigt.

Betriebsbedingte Auswirkungen können z. B. Lärm- und Schadstoffemissionen, Erschütterungen sowie Bewegungs- und Lichtemissionen sein.

2.3.1 Schutzgut Mensch

Während der Baumaßnahmen ist mit baubedingten Lärmbelastungen der Anwohner zu rechnen. Durch die Umleitung treten diese auch außerhalb des Baufeldes auf. Außerdem können Erschütterungen und eine erhöhte Staubentwicklung entstehen.

Betriebsbedingt führt das Vorhaben an fünf Gebäuden dazu, dass nachts der Beurteilungspegel den Grenzwert von 60 dB(A) erreicht bzw. überschreitet. Für diese Gebäude liegt eine wesentliche Änderung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV vor, so dass dem Grunde nach Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen bestehen. Die Summenpegelbetrachtung aus Straßenbahn- und Kfz-Verkehr weist für sechs Gebäude nach, dass die Schwelle der gesundheitsgefährdenden Lärmbelastung von 60 dB(A) nachts überschritten oder eine solche Belastung verstärkt wird. Für detailliertere Aussagen zur Lärmbelastung wird auf C.VII verwiesen.

Mit einer betriebsbedingten Erhöhung der Luftschadstoffe ist nicht zu rechnen. Das Vorhaben führt grundsätzlich nicht zu einer Verlagerung von Verkehrsströmen, so dass Prognose-Nullfall und Prognose-Planfall mit gleichem Verkehrsaufkommen angesetzt werden können. Die Verkehrsprognose 2030 weist entlang der Berthold-Haupt-Straße - vorhabensunabhängig - eine Zunahme des Kfz-Verkehrs um max. 20 % aus. Da durch bessere und emissionsärmere Verkehrstechnik von sinkenden spezifischen Luftschadstoffbelastungen ausgegangen werden kann, ist auch in Zukunft - wie bisher - mit der sicheren Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte zu rechnen.

In die dem Aufenthalt und der Erholung dienenden Flächen wird nicht (Waldpark Kleinzschachwitz, Tennisanlage) bzw. nur geringfügig vorübergehend (Kleingartenanlage) eingegriffen.

2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Vegetation wird durch temporäre Baustraßen und Lagerplätze für Baumaterialien geschädigt, durch mögliche unsachgemäße Bauausführung ist der Gehölzbestand im Nahbereich der Baustelle gefährdet.

Anlagebedingt gehen durch Versiegelung und andere Flächeninanspruchnahmen Biotope verloren, der Verlust von Gehölzen führt zur Abwertung von Biotopen. Insgesamt

werden 65 Bäume gefällt, zehn davon allerdings aufgrund ihres mangelhaften Gesundheitszustandes.

Eine Erhöhung der bereits vorhandenen betriebsbedingten Auswirkungen auf die Vegetation ist nicht zu erwarten.

Mit dem Verlust von Gehölzstrukturen könnten potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Fledermäusen und Eremiten verlorengehen.

Baubedingt können Tiere durch Lärm, Schadstoffe, Erschütterungen und visuelle Störreize gestört werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht ersichtlich. Das Vorhaben führt zu keiner verstärkten Beeinträchtigung von Flora und Fauna.

2.3.3 Schutzgut Fläche und Boden

Das Vorhaben wird überwiegend auf bereits derzeit als Verkehrsraum genutzten Flächen umgesetzt. Dennoch führt es anlagebedingt zu einer Neuversiegelung von 1.042 m² Vegetationsflächen und einer Vollversiegelung von 1.346 m² bisher teilversiegelter Flächen. Dadurch werden natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft verhindert, die Puffer-, Speicher- und Regelungsfunktionen des Bodens gehen verloren.

Baubedingt wird für Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen u. ä. eine Fläche von 564 m² benötigt. In diesen Bereichen besteht die Gefahr, dass der Boden verdichtet wird. Bodenabtrag und Bodenauftrag können zu einer Veränderung des Bodengefüges und der Bodenstruktur führen. Außerdem ist der Boden potenziell durch aus Baufahrzeugen und -maschinen austretende Treibstoffe und Öle sowie durch eine unsachgemäße Lagerung von Stoffen gefährdet.

Mit Altlastenflächen ist im Baubereich nicht zu rechnen. Eine bekannte Altlastenverdachtsfläche nördlich der Straße weist einen genügend großen Abstand aus; in sie wird nicht eingegriffen. Die Grundwasserfließrichtung ist zudem nach Norden bzw. Nordosten gerichtet, so dass Auswirkungen auf den Boden ausgeschlossen werden können.

Betriebsbedingte Auswirkungen über das bereits bestehende Maß hinaus sind nicht zu erwarten.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Während der Bauphase kann bei mangelnder Sorgfalt das Grund- und Oberflächenwasser durch den Austritt von Treibstoffen und Ölen aus Baufahrzeugen und -maschinen sowie durch die Lagerung von Stoffen verunreinigt werden. Durch Aufwirbelung von Bachsedimenten, Einträgen von Bodenmaterial und die Einleitung gehobenen Grundwassers kann - vorübergehend - die Wasserbeschaffenheit des Lockwitzbaches beeinträchtigt werden.

Die oben beschriebene Versiegelung führt anlagebedingt zu einer Reduzierung der Versickerung und damit zu einer verminderten Grundwasserneubildungsrate. Angesichts der Größe des betroffenen Grundwasserkörpers kann dies jedoch vernachlässigt werden.

Mit dem Brückenneubau erhöht sich das Durchflussvermögen des Lockwitzbaches.

Betriebsbedingte Auswirkungen über das bereits bestehende Maß hinaus sind nicht zu erwarten.

2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Baubedingt ist durch Baufahrzeuge und -maschinen mit einer erhöhten Staub- und Abgasbelastung zu rechnen, wegen der zeitlichen Begrenzung ist diese Beeinträchtigung jedoch als unerheblich zu beurteilen.

Die zusätzliche Versiegelung und die Fällung großer Bäume erhöhen anlagebedingt den stadtklimatischen Überwärmungseffekt der Luft.

Betriebsbedingt sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben führt nicht zu einer Erhöhung der Luftschadstoffbelastung (vgl. unter Schutzgut Mensch).

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Bautätigkeit an sich zu verzeichnen. Diese sind angesichts der Vorbelastung durch den Verkehr und der kurzen Zeit jedoch als unerheblich anzusehen.

Anlagebedingt müssen - teilweise alte und markante - Bäume gefällt werden. Besonders im Bereich des Lockwitzbaches, wo Bäume sowohl auf der Nord- als auch auf der Südseite der Straße betroffen sind, geht damit zunächst der Alleencharakter verloren.

In die übrigen landschaftsprägenden Grünflächen und Gebiete wie den Waldpark Kleinzschachwitz und das Landschaftsschutzgebiet im weiteren Verlauf des Lockwitzbaches wird jedoch nicht bzw. nicht dauerhaft eingegriffen.

Betriebsbedingt ergeben sich keine Auswirkungen.

2.3.7 Schutzgut kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen der vorhandenen Denkmale durch die Bautätigkeit an sich zu verzeichnen. Diese sind angesichts der Vorbelastung durch den Verkehr und der kurzen Zeit jedoch als unerheblich anzusehen. Direkte, anlagebedingte Eingriffe in denkmalgeschützte Gebäude sind nicht geplant. Durch bauliche Maßnahmen wie die Errichtung von Masten und den Ausbau der Haltestellen kann eventuell der Umgebungsschutz der Denkmale beeinträchtigt sein. Die Auswirkungen werden wegen der eher geringen Änderungen aber ebenfalls als unerheblich eingeschätzt. Betriebsbedingt ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.

2.3.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. So beeinflussen z. B. abiotische Standortfaktoren wie Boden, Wasser und Klima das Schutzgut Pflanzen. Von der Lebensraumausstattung ist wiederum das Vorkommen bestimmter Tierarten abhängig. Insbesondere Bäume haben auch eine klimatische und lufthygienische Funktion und beeinflussen darüber das Schutzgut Mensch. Das Schutzgut Boden ist Lebensraum für Tiere und Pflanzen und hat zugleich Einfluss auf die Grundwasserneubildung.

Wechselwirkungen, die die ermittelten Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht nur geringfügig verstärken, sind für das Vorhaben nicht ersichtlich.

2.4 Merkmale des Standorts und des Vorhabens zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen

Der Standort ist durch seine innerstädtische Lage und die bauliche und verkehrliche Nutzung geprägt. Das unmittelbare Baufeld ist damit stark anthropogen überformt und weist einen hohen Versiegelungsgrad und entsprechende Vorbelastungen auf.

Natura-2000-Gebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt, in den jenseits des Baufeldes liegenden, als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesenen Waldpark Kleinzschachwitz wird nicht eingegriffen.

Der bestandsnahe Ausbau in Querschnitt und Höhenlage mindert sich ergebende Auswirkungen insbesondere auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Boden. Dies ist auch ein Ergebnis der Variantenuntersuchung - gewählt wurde die Variante mit der geringeren Beeinträchtigung natürlicher Ressourcen (vgl. unter C.III). Darüber hinaus führen die festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen.

2.5 Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlagen 9.2, 9.3, 19.1) sieht folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor:

V 1	Einsatz lärmgedämpfter, schadstoffreduzierter Baumaschinen und -fahrzeuge, zeitliche Beschränkung lärmintensiver Arbeiten
V 2	Generelle Schutzmaßnahmen – Baustelleneinrichtung, Baugerätschaften und Bauweisen nach dem Stand der Technik – Beschränkung des Baufeldes auf die Ausbautrasse
V 3	Schutz benachbarter Flächen und Biotop – Bauzäune, Schutz von Bäumen incl. des Wurzelbereichs – Beschränkung der Rodung von Gehölzen auf das absolut notwendige Maß
V 4	Minderung des Verlustes von Lebensraum – Schutzmaßnahmen für mobile Baustraße – vollständiger Rückbau temporär genutzter Flächen; Wiederbegrünung – ökologische Fällbegleitung und ökologische Baubegleitung nach der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
V 5	Bodenschutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen – Schutz des Oberbodens vor Verunreinigung und Verdichtung – Entfernung provisorischer Befestigungen, Tiefenlockerung des Bodens, Andeckung mit Oberboden, Begrünung
V 6	Minderung betriebsbedingter Störungen empfindlicher Tierarten (Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel nach artenschutzfachlichen Vorgaben)
V 7	Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild

V 8	<p>Besondere artenschutzrechtliche Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Durchgängigkeit für wandernde Tierarten entlang des Lockwitzbaches – Beachtung der Bauzeitenregelung nach § 39 Abs. 5 BNatSchG, Prüfung auf Besatz mit geschützten Arten durch Gutachter – ökologische Fällbegleitung – ökologische Baubegleitung – weitgehender Erhalt von Gehölzstrukturen – Schaffung von Nisthilfen für Vögel und Ersatzquartieren für Fledermäuse (teilweise als CEF-Maßnahme) – artenschutzfachliche Optimierung der Brücke für Vögel und Fledermäuse – biber- und fischottergerechte Gestaltung der Brücke zur ganzjährigen Unterquerung – Errichtung von Leitzäunen – Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel
V 9	<p>Besondere Vorsorgemaßnahmen zur Erhaltung des Straßenbaumbestandes (Sanierung der im Baubereich befindlichen Wurzelbereiche)</p>

Nicht vermeidbare Eingriffe werden durch folgende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert:

A _{int}	<ul style="list-style-type: none"> – Pflanzung von 61 Straßenbäumen entlang der Ausbautrasse – Entsiegelung von teilversiegelten Flächen – Teilentsiegelung versiegelter Flächen
A _{ext}	<ul style="list-style-type: none"> – Pflanzung von 82 Straßenbäumen an externen Standorten – Anlage, Entwicklung und Pflege einer Auwiese an einem externen Standort

Detaillierte Beschreibungen sind den Unterlagen 19.1 und 19.2 zu entnehmen.

3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach § 25 UVPG sind die Umweltauswirkungen auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und der maßgebenden Gesetze zu bewerten. Die Bewertung erfolgt medienübergreifend und unter Berücksichtigung vorhandener Wechselwirkungen.

Die vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt getrennt von der Prüfung der übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird nicht vorgenommen.

Die Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben grundsätzlich mit Umweltauswirkungen verbunden ist. Für die Schutzgüter Fläche, Luft, Klima, kulturelles Erbe und (mit Einschränkungen) Landschaft sind dabei keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Unter Beachtung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen ist auch für die Schutzgüter Mensch und Wasser nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Die stärksten Auswirkungen ergeben sich für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden. Diese Auswirkungen können jedoch durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen reduziert werden. Verbleibende Auswirkungen werden durch die Ausgleichsmaßnahmen so weit kompensiert, dass keine erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen zurückbleiben. Damit sind auch erhebliche negative Wechselwirkungen ausgeschlossen.

Im Einzelnen begründet sich diese Einschätzung wie folgt:

Für die Wohnbevölkerung ergeben sich betriebsbedingt weder erhebliche dauerhafte Lärmbeeinträchtigungen, die nicht durch Maßnahmen nach der 24. BImSchV behoben werden könnten (vgl. Nebenbestimmungen A.IV.3.1 bis A.IV.3.3), noch erhebliche zusätzliche Emissionen von Luftschadstoffen. Baubedingte Belastungen durch Lärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen werden durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V 1 und V 2 sowie die verfügbaren Nebenbestimmungen A.IV.3.4 bis A.IV.3.9 soweit wie möglich vermieden. Grünflächen mit Aufenthalts- und Erholungsqualität werden nicht (dauerhaft) beeinträchtigt.

Die Maßnahmen V 1 und V 2 sowie die Nebenbestimmungen A.IV.3.4 bis A.IV.3.9 dienen gleichzeitig dem Schutz von Tieren und Pflanzen vor baubedingten Immissionen. Die Vermeidungsmaßnahme V 8 (insbesondere Bauzeitenregelung nach § 39 Abs. 5 BNatSchG, gutachterliche Prüfung und ökologische Fällbegleitung) schließt aus, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und gehölbewohnenden Fledermausarten verloren gehen und diese Tiere gestört und getötet werden können. Die Maßnahme V 6 und die übrigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen nach V 8 sichern außerdem, dass das Vorhaben auch auf andere Tierarten wie den Biber und den Fischotter keine erheblichen Auswirkungen hat. Sollte der Eremit nachgewiesen werden, ist er durch die Nebenbestimmung A.IV.5.3 geschützt. Da das Tötungsrisiko nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, wurde vorsorglich eine Ausnahmegenehmigung erteilt; der Erhaltungszustand der Population des Eremiten im Umgriff des Vorhabens wird sich nicht verschlechtern.

Der Gefährdung von Bäumen wird mit den Maßnahmen V 3 und V 9 begegnet, die Ausgleichsmaßnahmen A_{int} und A_{ext} kompensieren den Verlust an Vegetation.

Das Landschaftsschutzgebiet Dresdner Elbwiesen und -altarme wird zwar baubedingt in den Randbereichen der Straße und der Brücke beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen sind aber zeitlich und lokal begrenzt und unter Beachtung insbesondere der Maßnahmen V 3 bis V 5 weder erheblich noch nachhaltig. Betriebsbedingte Auswirkungen wie Schadstoffeinträge sind im Bestand bereits vorhanden. Anlagebedingt ist ein straßenbegleitender Gehölzverlust zu verzeichnen, der langfristig durch die geplanten Neuanpflanzungen ausgeglichen wird. Durch die bessere Passierbarkeit der Brücke werden in Übereinstimmung mit den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebietes die Lebensbedingungen für Fischotter und Biber verbessert. Die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes durch das Vorhaben ist insgesamt als gering zu bezeichnen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil Waldpark Kleinzschachwitz liegt nicht im Eingriffsbereich des Vorhabens und ist bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht betroffen.

Beeinträchtigungen des Bodens werden durch die Maßnahmen V 2 und V 5, die Ausgleichsmaßnahmen A_{int} und A_{ext} sowie die Nebenbestimmungen unter A.IV.4. soweit vermieden bzw. ausgeglichen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Nebenbestimmung A.IV.4.4 dient dabei nicht nur dem Bodenschutz, sondern stellt ebenso wie die Nebenbestimmungen A.IV.2.1 und A.IV.2.2 sicher, dass eventuell vorhandene Schadstoffe nicht aus dem Boden in das Grundwasser gelangen können. An-

sonsten kommen die Maßnahme V 2 und weitere unter A.IV.2 festgesetzte Nebenbestimmungen dem Gewässerschutz zugute.

Das Vorhaben steht den Zielen der WRRL nicht entgegen. Es bewirkt weder eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers noch eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands von Oberflächengewässern; es steht auch deren Verbesserung nicht entgegen.

Die Ausgleichsmaßnahmen A_{int} und A_{ext} sowie die Maßnahme V 7 sind auch geeignet, die - geringen - negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Luft und Klima sowie Landschaft zu mindern.

Soweit die Gefahr der Beeinträchtigung von Denkmalen besteht, wurde dieser mit den Nebenbestimmungen A.IV.7.3.1 und A.IV.7.3.2 begegnet.

Das Vorhaben ist erforderlich und geeignet, die unter C.II.2 genannten Planungsziele zu erreichen. Planungsvarianten, die zu geringeren Beeinträchtigungen der Umwelt führen könnten, sind nicht ersichtlich. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses sowie der unter C.XIII.2.5 dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ruft das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervor.

XIV Inanspruchnahme privater Grundstücke

Im Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulassung des Vorhabens entschieden. Das schließt die Entscheidung darüber ein, welche Flächen für das Vorhaben in Anspruch genommen und ggf. dem bisherigen Eigentümer entzogen werden dürfen. Der Beschluss entfaltet damit eine enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 75 Abs. 1 VwVfG, § 30 Satz 2 PBefG).

Der unmittelbare Zugriff auf das Grundeigentum umfasst sowohl die dauerhafte Inanspruchnahme durch Erwerb oder durch Beschränkungen wie Grunddienstbarkeiten als auch die vorübergehende Inanspruchnahme. Betroffen davon können Eigentümer und Pächter sein.

Die für das Vorhaben beanspruchten Grundstücke sind im Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1) sowie im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) dargestellt.

Ohne die Inanspruchnahme dieser Grundstücke können die Planungsziele des Vorhabens nicht erreicht werden. Planungsvarianten mit geringerem Eingriff in privates Grundeigentum, die unter Beachtung aller anderen Belange vorzugswürdig wären, sind nicht ersichtlich (vgl. unter C.III).

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange überwiegen die öffentlichen Interessen an der Realisierung des Vorhabens die Interessen der Eigentümer an der Nichtinanspruchnahme ihrer Grundstücke. Der Grunderwerb wird auf das nötige Minimum reduziert. Er ist für das Vorhaben erforderlich und er ist den Eigentümern und Pächtern zumutbar. Die unter A.IV.8.1 bis A.IV.8.4 genannten Nebenbestimmungen gewährleisten, dass die mit dem Grunderwerb verbundenen Beeinträchtigungen weitgehend minimiert werden.

Soll durch den Planfeststellungsbeschluss der unmittelbare Zugriff auf das Grundeigentum ermöglicht werden, so ist die Regelung der damit verbundenen Entschädigungsfragen dem gesondert durchzuführenden Enteignungsverfahren vorbehalten. Allein in sei-

nem Rahmen ist nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes des jeweiligen Landes zu prüfen, ob und inwieweit für den Rechtsentzug eine Entschädigung in Geld oder eine solche in Ersatzlandbeschaffung in Betracht kommt. Auch die durch eine teilweise Inanspruchnahme von Grundeigentum bedingten Nutzungsbeeinträchtigungen auf dem Restgrundstück sind im Rahmen des Enteignungsverfahrens zu entschädigen. § 74 Abs. 2 VwVfG bietet keine rechtliche Grundlage dafür, einen entsprechenden Entschädigungsvorbehalt (etwa Anspruch auf Ersatzland oder auf Übernahme des Restgrundstücks) in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen (BVerwG, Beschluss vom 27. August 1993, 4 A 2/93 - juris, Rn. 4).

Art und Höhe der Enteignungsentschädigungen, Wiederherstellungsmaßnahmen und sonstige Bedingungen wie Nutzungsvereinbarungen können auch in den Grunderwerbsverhandlungen der Vorhabenträgerin mit den Betroffenen vereinbart werden. Wird keine Einigung erzielt, ist eine Entscheidung im anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu treffen.

XV Einwendungen von Privaten und Naturschutzvereinigungen

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen äußerten sich nicht zu dem Vorhaben.

Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e. V.

Wegen des erforderlichen Ersatzneubaus der Brücke über den Lockwitzbach ist die Errichtung und bauzeitliche Nutzung einer Behelfsbrücke vorgesehen. Der westliche Zugang zu dieser Behelfsbrücke erfolgt über den Weg in der Kleingartenanlage des Kleingartenvereins „Lockwitzbach e. V.“.

Der Stadtverband fordert den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zur Nutzung dieses Weges.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es sind ausreichende Maßnahmen zum Schutz der Kleingartenanlage vorgesehen; vgl. auch die Zusagen auf die Einwendungen des Kleingartenvereins.

Die Festlegung sonstiger Nutzungsbedingungen erfolgt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens; auf die Ausführungen unter C.XIV wird verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, vor Baubeginn, aber nach Inkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses in entsprechende Verhandlungen zu treten.

Sonstige Fragen des Stadtverbandes hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung beantwortet.

Kleingartenverein „Lockwitzbach“ e. V.

Der Kleingartenverein erhob mehrere Forderungen zum Schutz und zur Nutzung seiner Anlage (bauzeitliche Sicherung, Sicherung vor Wildschweinübertritten, Gewährleistung des Zugangs und der Stromversorgung während der Bauzeit, weitgehender Erhalt der Bestandsbäume, Zwischenlagerung der vorhandenen Tor- und Zaunanlage).

Den Einwendungen wird stattgegeben; vgl. Nebenbestimmungen A.IV.8.5 bis A.IV.8.8. Die Vorhabenträgerin hat die Erfüllung der Forderungen zugesichert.

Weitere Forderungen wie konkrete Festlegungen zu Art und Ort von Ersatzpflanzungen, verbesserte Abpumpmöglichkeiten im Hochwasserfall und Übernahme von Pachtkosten sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens; vgl. unter CXIV. Die Vorhabenträgerin hat entsprechende Verhandlungen außerhalb des Verfahrens zugesagt.

Sonstige Fragen des Vereins hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung beantwortet.

Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Dresden-Ost e. G.

Die Genossenschaft wendet sich gegen die geplante vorübergehende und dauernde Inanspruchnahme von Teilen ihrer in Erbbaurecht befindlichen Grundstücke. Eine Veräußerung sei seitens der Grundstückseigentümerin (einer Immobiliengesellschaft) nicht vorgesehen, Gründe und Bedingungen der Veräußerung sowie die Wiederherstellungsmaßnahmen bei vorübergehender Inanspruchnahme seien zu verhandeln.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Eine Inanspruchnahme der Grundstücke ist erforderlich; die Festlegung entsprechender Bedingungen wie Wiederherstellungsmaßnahmen und Entschädigungen erfolgen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Auf die Ausführungen unter C.XIV wird verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, vor Baubeginn, aber nach Inkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses in entsprechende Verhandlungen zu treten.

Die Genossenschaft fordert außerdem, für ihre Wohn- und Gewerbeobjekte an der Berthold-Haupt-Straße ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Der Einwendung wird stattgegeben.

Die Forderung wurde unter der Nebenbestimmung A.IV.8.9 umgesetzt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, im Rahmen der Ausschreibung ein Beweissicherungsgutachten zu beauftragen.

Einwender 1

Der Einwender bittet darum, im Zuge der Baumaßnahmen sein Grundstück an das Telefonnetz und das Trinkwassernetz anzuschließen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Grundstück liegt außerhalb des Planbereichs; seine Erschließung ist keine notwendige Folgemaßnahme des Vorhabens und damit nicht Teil der Planfeststellung. Es bleibt dem Einwender unbenommen, außerhalb des Verfahrens entsprechende Vereinbarungen mit den Leitungsträgern abzuschließen.

Einwenderin 2

Die Einwenderin fordert zur Zuordnung eventueller Bauschäden die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens für ihr Anwesen.

Der Einwendung wird stattgegeben.

Die Forderung wurde unter der Nebenbestimmung A.IV.8.9 umgesetzt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, im Rahmen der Ausschreibung ein Beweissicherungsgutachten zu beauftragen.

XVI Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Striktes Recht steht der Planfeststellung nicht entgegen. Die von dem Vorhaben betroffenen privaten und öffentlichen Belange wurden gegeneinander und untereinander verglichen, bewertet und abgewogen. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben unter Beachtung der Nebenbestimmungen um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt, dem Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung trägt und insgesamt in einen sachgerechten Ausgleich zueinander bringt. Eine vorzugswürdige Alternative zum planfestgestellten Vorhaben ist nicht ersichtlich.

XVII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung.

XVIII Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 2 SächsVwKG. Die Vorhabenträgerin ist nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen nach § 13 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen erhoben werden.

Für diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt wurde, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der letzte Tag der Auslegung dieses Beschlusses.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der VwGO sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 7 Satz 2 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.



Uwe Dewald
Referatsleiter Luftverkehr und Binnenschifffahrt
in Vertretung des Abteilungsleiters